

Zeitschrift: Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus
Herausgeber: Bernisches Statistisches Bureau
Band: - (1907)
Heft: 2

Artikel: Kriminalstatistik des Kantons Bern pro 1901-1905
Autor: [s.n.]
Kapitel: Text
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850302>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kriminalstatistik des Kantons Bern

pro

1901 — 1905.

—||—

Einleitung.

Im Vorbericht zur Lieferung I, Jahrgang 1904 der „Mitteilungen“, enthaltend die Statistik der „Rechtspflege im Kanton Bern“, wurde darauf hingewiesen, dass der heutige Stand der Justizstatistik weder den Anforderungen der Statistik, noch den Bedürfnissen und Zwecken der Gesetzgebung und Rechtspflege entspreche, ja, dass dieselbe in unserm Kanton in den letzten 25—30 Jahren ziemlich arg vernachlässigt worden sei. Es wurde unsererseits damals auch, wie schon früher, nicht unterlassen, die Mängel hervorzuheben, welche den statistischen Nachweisen über die Zivil- und Strafrechtspflege anhaften und zweckdienliche Anregungen und Vorschläge zur Abhülfe derselben zu machen. Freilich verhehlten wir uns die bedeutenden, zum Teil fast unüberwindlichen Schwierigkeiten nicht, die sich einer Reform der Justizstatistik im Sinne einer zeitgemässen Ausgestaltung derselben in unserm Kanton entgegenstellen; denn vor allzugrossem Optimismus bewahrte uns schon eine langjährige Erfahrung, sowie der Umstand, dass das alte Berner Sprichwort „nume nit gsprängt“ noch nicht ganz ausser Kurs gekommen ist.

Immerhin blieb der von uns damals unternommene, erneute Anlauf nicht ganz ohne Erfolg, indem der seither aus dem Amte geschiedene Sekretär der Kriminalkammer, Hr. Fürspr. *Gäumann*, aus eigener Initiative und im Einvernehmen mit uns den Versuch unternahm, eine Kriminalstatistik für die Jahre 1901—1905 in Anlehnung an die früher in den statistischen Jahrbüchern des Kantons Bern, speziell in den Jahrgängen VIII—IX erschienenen Assisenstatistiken, sowie an die regelmässigen Veröffentlichungen betreffend Kriminalstatistik anderer Kantone und Staaten zu erstellen. Die Kriminalstatistik erschien in der Tat als der geeignetste Angriffspunkt, indem dieselbe der

Verbesserung und Erneuerung am meisten bedürftig war. Leider war es dem genannten Beamten nicht möglich, das Pensum neben seinen amtlichen Pflichten zu erfüllen und es blieb daher die bezügliche Arbeit namentlich auch infolge seines Austrittes aus dem Amte im wesentlichen (d. h. abgesehen von der Erstellung einiger auf den Prozessgang bezüglicher Übersichten pro 1901—1905) auf das Jahr 1905 beschränkt. Diese Arbeit war für uns dennoch von grossem Werte und um so willkommener, als in dem vom Regierungsrate genehmigten Arbeitsprogramm des kant. statistischen Bureaus pro 1906 die Verbesserung und der Ausbau der Justizstatistik vorgesehen war und die Justizdirektion die Bearbeitung der Kriminalstatistik an Hand der Geschäftskontrollen und Akten der Kriminalkammer bei diesem Anlass beantragt hatte. Das kant. statistische Bureau nahm sich also vor, an die Aufgabe selbst heranzutreten und wandte sich zu diesem Behufe unterm 7. Dezember 1906 an die Kriminalkammer mit dem Ersuchen, ihm das erforderliche Aktenmaterial zur Verfügung zu stellen. Zu gleicher Zeit (aber vollständig unabhängig von der unsrigen) hatte die Kriminalkammer auch eine Zuschrift der Justizdirektion erhalten, worin dieselbe von der erstern über die seit Inkrafttreten des Strafprozesses vor den Geschwornen zur Beurteilung gelangten Pressdelikte (mit Unterscheidung von solchen rein politischen, rein privaten und gemischten Charakters) Nachweise wünschte. Daraufhin sah sich die Kriminalkammer veranlasst, bei der Justizdirektion die Einberufung einer Kommission, ähnlich wie wir sie schon am Schluss unserer frühern Arbeit „Statistik der Rechtspflege“ (Seite 37/38) angeregt hatten, in Vorschlag zu bringen. Unterm 18. Dezember 1906 wurden wir alsdann von der Kriminalkammer benachrichtigt, dass der Justizdirektor mit der von ihr empfohlenen Konferenz in Sachen der Kriminalstatistik prinzipiell einverstanden sei und nach Neujahr eine gemeinsame Besprechung veranstalten werde, ferner dass derselbe durch seinen Sekretär die Pressdelikte, welche vor Assisen kamen, zum Zwecke von vorläufigen Mitteilungen bei Anlass der nächsten Beratung der Revision von Verfassungsbestimmungen im Grossen Rate unterdessen zusammenstellen lasse, und endlich, dass uns das Aktenmaterial in den Lokalitäten der Kriminalkammer zur Benutzung bereit gehalten werde. In der Absicht, die von Hrn. Kammersekretär G. angefangene Kriminalstatistik pro 1901—1905, um welche es sich für uns zunächst handelte, an Hand der Akten der Kriminalkammer bearbeiten zu lassen und das hierzu sich am besten

eignende Verfahren zu bestimmen, suchten wir vorerst einen Einblick in das Material zu gewinnen, wobei wir zur Erkenntnis gelangten, dass auch für diese rückwärts sich erstreckende Arbeit die Anwendung von Zählkarten zur Besorgung der Auszüge empfehlenswert sei. Nach einer persönlichen Besprechung mit dem Herrn Justizdirektor, ermächtigte uns derselbe, die in Aussicht genommene Konferenz einzuberufen und überhaupt alles weitere in Sachen vorzukehren. Zugleich erklärte sich der Justizdirektor bereit, die bezüglichlichen Arbeiten im Wege der Empfehlung allfällig erforderlicher Kredite finanziell unterstützen zu helfen. Die Konferenz fand am 12. Januar 1907 unter Vorsitz des Präsidenten der Kriminalkammer statt; zu derselben waren folgende Herren eingeladen und erschienen:

- Herr Obergericht *Streiff*, Präsident der Kriminalkammer;
- „ Obergericht *Meyer*, Mitglied der Kriminalkammer;
- „ Fürsprecher *Gäumann* in Langenthal, gewesener Kammer-schreiber;
- „ Generalprokurator *Kernen* ;
- „ Fürsprecher *Rollier*, Sekretär der Kriminalkammer;
- » Dr. *C. Mühlemann*, Vorsteher des kant. statistischen Bureaus.

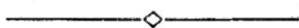
Diese Kommission erklärte sich nach Anhörung eines orientierenden Referats des Vorstehers des kant. statistischen Bureaus und nachdem sie die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Einführung einer regelmässigen Justiz- und Kriminalstatistik grundsätzlich bejaht hatte, mit den Vorschlägen des Referenten in der Hauptsache einverstanden. Immerhin behielt sich dieselbe bezüglich der weitem Ausdehnung und Verwirklichung des Pensums ihre endgültige Schlussnahme für später vor. Für die zukünftige Berichterstattung resp. für die Beschaffung des Materials der zunächst in Angriff zu nehmenden Kriminalstatistik wurde die Anwendung von zwei verschiedenen Zählkarten vorgesehen, wovon die eine sich auf das Geschäft bzw. den Straffall und die andere auf jeden einzelnen Angeklagten beziehen soll; ebenso wurde dem Projekt des Referenten, die von Hrn. Fürspr. *Gäumann* als Kammerschreiber unternommene Kriminalstatistik pro 1901—1905 nachträglich durch das statistische Bureau in Verbindung mit der Kriminalkammer bearbeiten zu lassen, zugestimmt. Die Entwürfe der in erster Linie für diese letztgenannte Arbeit zu benützenden Zählkarten erhielten dann schliesslich in erneuter Auflage die auf Seite 5—7 enthaltene Fassung:¹

¹ Für die zukünftige Ausfertigung der Zählkarten durch die Organe der Kriminalkammer ist freilich eine neue Fassung des For-

Die Vorarbeit bestund also, wie gesagt, in der Erstellung der Auszüge aus den Akten und im Einvernehmen mit der Kriminalkammer mittelst obiger Zählkarten, mit deren Besorgung das Personal des kant. statistischen Bureaus betraut wurde; dieselbe dauerte (mit jeweiliger Unterbrechung während den Assisensessionen in Bern) von Ende Januar bis Ende Mai 1907 und beanspruchte erheblich mehr Zeit, als ursprünglich angenommen wurde. Allerdings brauchte das Personal auch einige Zeit, um sich in die ihm zum Teil ganz neue Materie einzuarbeiten und einen gewissen Grad von Sicherheit in der gleichmässigen Behandlung der mannigfaltigen Straffälle zu erlangen. Auf das eingeschlagene Verfahren, sowie die Schwierigkeiten und Inkonvenienzen in formeller und materieller Hinsicht werden wir noch zu sprechen kommen. Gerne hätten wir auch noch die Auszüge für das Jahr 1906 besorgen lassen, wenn es die Zeit und die Mittel gestattet hätten; allein da uns kein besonderer Kredit zur Verfügung stand, sei es um weiteres Hilfspersonal anzustellen oder die Beamten der Kriminalkammer gegen Bezahlung damit zu betrauen, so mussten wir davon absehen; indessen wird es ein leichtes sein, diese Auszüge von 1906 an nachzuholen, wenn einmal die erforderlichen Hilfsmittel dazu vorhanden sein werden.² Wir haben überhaupt die Überzeugung gewonnen, dass die Beamten der Kriminalkammer die Zählkarten für jeden einzelnen Straffall gleich bei der gerichtlichen Beurteilung derselben selbst am besten auszufüllen in der Lage sind, und zwar mit dem geringsten Aufwand an Zeit und Mühe; es ist deshalb zu erwarten, dass die Beschaffung des Materials für die Kriminalstatistik durch die regelmässige Ausfüllung der Zählkarten seitens der Kriminalkammer und (im Falle der Ausdehnung auf die korrektionellen Fälle) auch der untern Gerichtsinstanzen gesichert werde. Eine dahinzielende Massnahme wurde unsererseits bereits bei den zuständigen Behörden in Anregung gebracht.

mulars II vorgesehen, und zwar liegen dafür zwei Entwürfe, welche der frühere und der jetzige Kammerschreiber, HH. Fürspr. *Gäumann* und *Rollier*, in verdankenswerter Weise unabhängig von einander eingereicht haben, vor; dieselben stimmen materiell überein, nur formell weichen sie von einander ab; derjenige des erstern sieht eine ausführlichere Unterscheidung des Inhalts der Fragestellung vor.

² Nach der seither erfolgten Budgetberatung im Reg.-Rat und Gr. Rat, sowie laut Erklärung der Finanzdirektion ist für die Fortsetzung dieser Arbeiten z. Z. keine Aussicht vorhanden.



II. Zählkarte

für

**Angeklagte in Straffällen, welche von den Assisen oder der
Kriminalkammer im Jahr beurteilt wurden**

Geschworenbezirk: Fortl. Nr.

Beurteilt durch die Kontr.-Nr. des Geschäfts:

Angaben:

1. **Vor- und Familienname** bzw. Geschlecht des Angeklagten

.....

2. **Geburtstag und -Jahr** desselben

Alter: Jahre.

3. **Wohnort** zur Zeit der Tat:

Kanton oder Staat

4. **Heimatsort** -Kanton oder -Staat

5. **Religion** (protestantisch, katholisch, israelitisch, andere Konfession) } **Zurechnendes**

6. **Familienstand** (ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden) } **unfer-**

7. **Beruf oder Erwerb*** (Hauptbeschäftigung oder -Verdienst) } **streich-**

..... Stellung im Beruf (Arbeits-

oder Dienstverhältnis)

8. **Art der strafbaren Handlungen** nach Anklageakte bzw. dem Wahrspruch der Geschworen oder dem Urteil der Kriminalkammer mit Angabe der betr. Artikel des Strafgesetzbuchs oder anderer Gesetze, des Tatorts, der Zeit etc. (das Hauptdelikt ist zuerst bei *a*) hiernach aufzuführen).

Art der strafbaren Handlungen	Tatort resp. Amtsbezirk	Zeit	
		Tag	Monat Jahr
a)
b)
c)
d)
e)

* Bei verheirateten Frauen ohne eigene Berufstätigkeit ist der Beruf oder Erwerb des Mannes, bei Minderjährigen derjenige der Eltern anzugeben, aber dann oben beizufügen: „des Mannes“ oder „der Eltern“.

Siehe Rückseite!

(Rückseite der Zählkarte II.)

9. Urteil und Strafe:

A. Angabe, ob der Angeklagte für die eine oder andere der sub Ziff. 8 oben bezeichneten Handlungen verurteilt, oder freigesprochen, oder ob das Verfahren eingestellt wurde, und zwar: *verurteilt* für litt.....
hiervor, unter Annahme mildernder Umstände? (Ja oder nein).....
peinlich, korrekzionell oder bloss polizeilich?.....
gemindert (beschränkt) zurechnungsfähig erklärt? (Ja oder nein).....
gänzlich freigesprochen resp. straflos erklärt (mit oder ohne Entschädigung oder unter Kostenfolge) für litt....., Gründe der Freisprechung (Notwehr, Unzurechnungsfähigkeit, mangels Strafantrag, } Zutreffendes
mangels an Beweisen, mangels Schuld, aus andern Gründen) } unterstreichen
Verfahren eingestellt (durch Vergleich oder Tod) für litt.....
Höhe der Entschädigung durch den Staat Fr.

B. Angabe der *verhängten Strafe, Haupt- und Nebenstrafen* (Art und Zeitdauer)

Im Falle auf *Korrekzionsstrafe* oder *Einzelhaft* erkannt wurde, Angabe der Gründe (Verurteilung wegen eines blossen Vergehens, wegen blossen Versuchs eines Verbrechens, wegen Abzug der Untersuchungshaft von der auszusprechenden peinlichen Strafe, wegen Annahme geminderter Zurechnungsfähigkeit bei Verurteilung wegen eines Verbrechens, aus mehreren Gründen).....

Wie lange war der Verurteilte, Freigesprochene in Haft? Anzahl Tage

10. **Vorstrafen und Rückfall:** War der Verurteilte vorbestraft?.....

Wenn ja, wie oft? Für welche Delikte?

Wann zuletzt? im Jahre, für welches Delikt?.....

Befindet sich der Verurteilte im Rückfall (Art. 62 ff St. G. B.)?

Wenn ja, betreffend welcher Delikte sub Ziff. 8, litt.....
und im wievielten?

Allfällige weitere Bemerkungen (über Erziehung, Charakter und Lebensführung, Vermögens- und Existenzverhältnisse etc.).....

Unterschrift des Gerichts:
(event. des berichterstattenden Beamten)

Kurzes Exposé zur Begründung der Justiz- und Kriminalstatistik.¹

Wie in der Einleitung bereits bemerkt wurde, blieb die Statistik der Rechtspflege im Kanton Bern in den letzten 25—30 Jahren vernachlässigt. Zwar enthielten die jährlichen Berichte des Obergerichts und des Generalprokurators wohl einige statistische Nachweise über die Zivil- wie auch über die Strafrechtspflege; allein es kommt denselben mehr oder sozusagen fast ausschliesslich geschäftsstatistische Bedeutung zu; diese Nachweise stützen sich auf die alljährliche Berichterstattung der untern Gerichtsinstanzen über ihren Geschäftsgang und es wurde dieselbe ohne Zweifel jeweilen bestmöglich verwertet. Es gab allerdings in früherer Zeit Perioden, in welchen die Justiz- oder Gerichtsstatistik mehr gepflegt wurde als in neuerer Zeit, so z. B. in der Periode von 1822—1829 und dann namentlich in derjenigen von 1854—1868 resp. bis 1877. Über die erstgenannte Zeitperiode finden sich im Staatsverwaltungsbericht von 1814/30 ziemlich ausführliche Darstellungen vor; es sind darin jedoch nur die kriminellen und korrektionellen, d. h. die vom Obergericht und den Amtsgerichten behandelten Straffälle, sodann auch die vom obersten Appellationsgericht beurteilten Zivil- und Konsistorial-Rechtsfälle, sodann die kriminal- und polizeirichterlichen Rechtsfälle mit Unterscheidung der Deliktarten und der Art der verhängten Strafen. Von 1830—1848 begegnen wir nur einigen tabellarischen Darstellungen über die vom Obergericht beurteilten Straffälle, sowie der Zivil- und Konsistorialfälle in Justizsachen. In der Periode von 1854—1868 erschienen jeweilen 17 grössere und kleinere Tabellen über die gesamte Strafrechtspflege im Kanton im Anhang zu den jährlichen Staatsverwaltungsberichten. In denselben finden sich nicht nur die kriminellen, sondern auch die korrektionellen und polizeirichterlichen Straffälle etc. nach Delikt und Strafarten ausführlich dargestellt. Von 1868 an trat eine fundamentale Änderung ein; sei es, dass das neue Strafgesetzbuch auf 1. Januar 1867 in Kraft getreten war, sei es infolge eines Regierungsratsbeschlusses, wonach das Tabellenwerk aus den Staatsverwaltungsberichten grösstenteils in das statistische Jahrbuch verwiesen wurde, einerlei — in der Periode von 1867—1877 erschienen die tabellarischen Nachweise über die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege (mit Ausnahme von

¹ Nach dem von Vorsteher Dr. M. an der erwähnten Konferenz gehaltenen Referat.

drei Tabellen des Generalprokurators) nicht mehr in den Staatsverwaltungsberichten, sondern in den statistischen Jahrbüchern für den Kanton Bern. Seit 1879 enthielten dagegen die Staatsverwaltungsberichte unter Abschnitt „Obergericht“ und „Generalprokurator“ wiederum zirka 10 geschäftsstatistische Tabellen über die von den untern und obern Instanzen beurteilten Zivil- und Justizfälle mit Nachweisen über die Assisenverhandlungen, und zwar in regelmässiger Wiederkehr; die kantonale-statistische Jahrbücher waren nämlich gegen Ende der 1870er Jahre sistiert und das Format der Staatsverwaltungsberichte schon von 1877 an von Oktav in Quart vergrössert worden.

Eine ähnliche intensive Tätigkeitsperiode, wie der Kanton Bern, hatte namentlich auch der Kanton Zürich von 1867—1883 im Gebiete der Rechtsstatistik, indem dort infolge der Einführung der Gesetze betreffend die zürcherische Rechtspflege auf 1. Januar 1867 eine Revision der statistischen Übersichten und Nachweise vorgenommen wurde¹. Von 1867—1883 erschien alsdann eine besondere jährliche Publikation in Quartformat, enthaltend die ausführlich bearbeiteten statistischen Nachweise betreffend die Rechtspflege im Kanton Zürich. Von 1883 hinweg wurde indes diese besondere Veröffentlichung der zürcherischen Rechtsstatistik wieder fallen gelassen und dafür das zweckmässig Scheinende in den jährlichen Rechenschaftsberichten des Obergerichts aufgenommen, wobei mehr die Einzeldarstellung mit textlicher Erläuterung bzw. die geschäftsstatistische Seite zur Geltung kam. Freilich wurden periodische Extra-Bearbeitungen der zürcherischen Rechtsstatistik in Aussicht genommen und es erschien im Jahr 1892 eine solche, basiert auf dem Zeitraum von 1885—1891, zu welcher im Jahr 1895 noch ein weiteres Bändchen „Erläuterungen und Vergleichen“ folgte. Übrigens wurde die Kriminalstatistik regelmässig Jahr für Jahr in den Rechenschaftsberichten des Obergerichts nach Deliktarten und Gruppierung derselben veröffentlicht.

Wie sich aus einer von uns vorgenommenen Rundschau über die Leistungen im Gebiete der Justizstatistik ergibt, bildete dieselbe in den meisten Kantonen der Schweiz Gegenstand regelmässiger Bearbeitungen und Darstellungen in den jährlichen Rechenschaftsberichten, wenn auch formell und materiell in verschiedener Weise. Dasselbe gilt auch von den ausländischen Staaten, jedoch sind diese begreiflicherweise besser in der Lage, die Justizstatistik allseitig und erschöpfend zu pflegen, als die meisten Schweizerkantone, wo die Statistik nicht ausgelöst ist und für die kleinen Staatsgebiete einen

¹ Auf den Vorschlag einer zur Vorbereitung der Angelegenheit bestellten Kommission einigten sich Obergericht und Regierungsrat (des Kts. Zürich) dahin, es solle über jeden Zivil- und Strafprozess, sowie über jeden durchgeführten Konkurs sofort nach Beendigung des Falles von der betreffenden Gerichtsstelle ein besonderes Fragenschema ausgefüllt werden.

unverhältnismässig grössern Aufwand an Zeit und Kosten erfordern würde, als in grössern Staatswesen mit zentralisierter Verwaltung und Statistik. Besonders bemerkenswert erscheint die deutsche Kriminalstatistik, welche in 1—2 jährlichen Quartbänden vom kaiserlichen statistischen Amt in Berlin regelmässig veröffentlicht wird;¹ ausserdem wird die Justizstatistik im Justizministerium bearbeitet und die einzelnen Bundesstaaten pflegen dieselbe noch besonders für ihr Staatsgebiet. In ziemlich ausführlicher und erschöpfender Weise wird die Justizstatistik in Oesterreich bearbeitet; es erscheinen nämlich per Jahr vier grosse Quarthefte, wovon das erste die Ergebnisse der Zivilrechtspflege, das zweite die statistischen Nachweisungen über das zivilrechtliche Depositenwesen, die kumulativen Waisenkassen und über den Geschäftsverkehr der Grundbuchsämter (Veränderungen im Besitzstand), das dritte die Ergebnisse der Strafrechtspflege und das vierte die Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse enthält. Frankreich und Italien publizieren die Justizstatistik ebenfalls Jahr für Jahr in zwei getrennten Teilen, wovon der eine die Zivilrechtspflege (*justice civile et commerciale, giudiziaria civile e commerciale*), der andere die Strafrechtspflege (*justice criminelle, giudiziaria penale*) enthält.

Weitere Aufklärungen über Zweck und Ziele der Justizstatistik.

Welche Zwecke und Ziele liegen nun der Justizstatistik hauptsächlich zugrunde?

„Sie soll erstens die Kontrolle über die Gerichte und deren Tätigkeit erleichtern; sie soll zweitens dem Gesetzgeber Daten, bezw. Anhaltspunkte zur Beurteilung der Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit der bestehenden Gesetzgebung betreffend die Rechtspflege an die Hand geben; sie soll endlich drittens über volkswirtschaftliche und soziale Zustände Licht verbreiten. Je genauer und klarer die Statistik den Zustand und den Gang der Rechtspflege, soweit er überhaupt einer statistischen Darstellung fähig ist, wiederspiegelt, desto vollkommener wird sie diesen Anforderungen genügen. Soll die Statistik ein möglichst klares Bild von der Rechtspflege unseres Kantons geben, so muss sie sich ganz an dessen Justizgesetzgebung anschliessen. Es kann daher von einer einfachen Übertragung bestehender Formulare anderer Staaten auf unsere Verhältnisse keine Rede sein. Auf der andern Seite darf nicht übersehen werden, dass eine richtige Würdigung der eigenen Verhält-

¹ Die deutsche Kriminalstatistik basiert auf folgenden Hauptunterscheidungen:

- I. Übersicht der rechtskräftig erledigten Strafsachen (1. strafbare Handlungen; 2. Angeklagte bezw. Verurteilung und Freisprechung; 3. Vorbestrafungen; 4. Strafen, alles in Verbindung mit den strafbaren Handlungen).
- II. Rechtskräftige Verurteilungen (Handlungen, Personen), verurteilt wegen einer Handlung — wegen zwei und mehreren Handlungen, nebst besondern Angaben über die verurteilten Personen (Alter, Geschlecht und Religion).
- III. Persönliche Verhältnisse der Verurteilten (Geschlecht, Alter und Familienstand).

nisse nur möglich ist in Vergleichung mit den gleichartigen Zuständen anderer Kantone und Staaten. Es ist daher die Statistik so anzulegen, dass sie soweit möglich mit andern Staaten vergleichbar ist. Unerlässlich zur Erreichung des vorgesteckten Zieles ist ferner, dass die Rechtspflege nicht bloss in allgemeinen Umrissen, sondern auch in ihren Einzelheiten dargestellt werde. Eine Reihe bisheriger statistischer Angaben sind wegen ihrer Allgemeinheit und rein geschäftlichen Natur von geringem Wert.“

Diese, in einem Bericht der zürcherischen Justizdirektion vom Jahr 1869 enthaltenen Ausführungen haben noch heute ihre volle Gültigkeit und es ist nur zu wünschen, dass dieselben überall gewürdigt und befolgt werden.

In einer schon vor bald 20 Jahren erschienenen Arbeit¹ von Dr. K. Böhmert finden wir folgende treffliche Ausführungen:

„Unter den verschiedenen Zweigen der Statistik hat sich auch die Rechtsstatistik nach und nach ein wohlbegründetes Bürgerrecht in Wissenschaft und Praxis erworben; es wird wenige Kulturstaaten geben, die nicht Berichte über die Rechtspflege ihres Landes veröffentlichen. . . . Ein Hauptgrundsatz des modernen Rechts ist der Grundsatz der Öffentlichkeit. Jedes Volk ist in hohem Grade feinfühlig, ja misstrauisch in diesem Punkte der Öffentlichkeit seines Rechts. Es ist nun Öffentlichkeit in grossem Stile, die eine gute Rechtsstatistik dem Volke bietet. In ihr legt der Staat Rechenschaft ab, wie er eines der höchsten Güter seines Volkes, dessen Recht, pflegt. In diesem Sinne wird auch die von dem Obergericht und dem Kassationsgericht des Kantons Zürich erstattete Rechtsstatistik als Rechenschaftsbericht bezeichnet. Eine gute Rechtsstatistik ist ein unabweisbares Bedürfnis für jede Justizverwaltung. Nur durch sie erlangt die Justizverwaltung die Übersicht über den Geschäftsumfang der Gerichte; durch sie wird die Tätigkeit der Gerichtsorgane kontrolliert; durch sie wird Einsicht in den Gang und die Führung der Prozesse ermöglicht. Die Zahlen über eingelegte Rechtsmittel, über Beschwerden, über Dauer der Untersuchungshaft, Dauer der Prozesse, Kosten derselben, Überweisungen etc. reden eine eindringliche Sprache und geben Anlass zur Beseitigung mancher nur auf diesem Wege zu entdeckenden Übelstände. Aber selbst aus ihrer Eigenschaft als Geschäftsstatistik nimmt die Rechtsstatistik nicht die ausschliessliche Berechtigung ihres Vorhandenseins, es sind nicht die prozessualen, sondern die *materiellen* Momente, welche der Rechtsstatistik ihre überaus grosse Bedeutung verleihen und ihr so schnell eine hervorragende Stellung in dem weiten, grossen Gebiete der Statistik gegeben haben. Wirtschaftliche, wie sittliche Seiten des Volkslebens werden in hohem Grade erst bei ihrer Berührung mit der Rechtspflege durch Zahlen fassbar und messbar: aus einer guten Rechtsstatistik lassen sich die wichtigsten Schlüsse auf soziale und wirtschaftliche, auf Kultur- und Sittenzustände eines Volkes ziehen. In dieser Beziehung steht die Strafrechtsstatistik im Vordergrund des Interesses. Das Sündenregister, das sie dem Volke vorhält, ist ja jedem verständlich. Aber die Kenntnis dieses Budget de crime, wie Quételet es nennt, ist auch von grösserer Bedeutung, als das durch die Statistik der bürgerlichen Rechtspflege gefundene Budget vieler wirtschaftlicher Verhältnisse. Der wahre

¹ Die sächsische Kriminalstatistik, mit besonderer Rücksicht auf die Jahre 1882—1887 (Zeitschrift des k.-sächs. statistischen Bureaus, Jahrgang 1889, Heft III und IV).

Fortschritt der Menschheit ruht auf dem sittlichen Gebiete, der ökonomische Fortschritt kommt erst an zweiter Stelle. Zur Beurteilung dieses sittlichen Vor- oder Rückganges des Volkes, ja der Menschheit, bietet uns nun die Strafrechtsstatistik ihre freilich mit Vorsicht zu benutzenden Zahlen. Steigt oder fällt die Kriminalität, d. i. die Gesamtheit des zu richterlicher Kenntnis kommenden strafbaren, rechtswidrigen Handelns, unter der Menschheit im allgemeinen? Steigt oder fällt sie im einzelnen Volke? Ist die Kriminalität bloss abhängig von örtlichen Verhältnissen und vorübergehenden wirtschaftlichen Erscheinungen, *allfälligen Änderungen der Strafgesetze bzw. des Strafverfahrens oder der Justizpraxis*,¹ oder lässt sich in ihrem Gange eine Gesetzmässigkeit beobachten, die schon seit Jahrhunderten herrscht und überall gleichmässig zu finden ist? In wieweit hängt die Kriminalität mit der modernen Kulturentwicklung zusammen? Welchen Einfluss haben Krieg und Frieden, gute und schlechte Ernten, günstige und ungünstige Geschäftsperioden, politische wie soziale Erscheinungen, kirchliche wie gemeinnützige Tätigkeit auf die Kriminalität? In welcher Richtung bewegt sich die Kriminalität? So lauten einige wichtige Fragen, die zum Teil die Literatur der Kriminalstatistik beherrschen.

„Wir finden in dieser Literatur auch die höchsten Probleme der Menschheit behandelt. Mit dumpfem Staunen sah früher der Moralstatistiker und mit ihm der Philosoph auf die sich unheimlich gleichbleibenden Zahlenreihen der Kriminalität. „Willensfreiheit ist nicht vorhanden“, so verkündeten sie, „unter 100,000 Menschen müssen jährlich so und so viele Menschen rechtswidrig handeln“. „Es gibt im Leben der Völker ein zweites Budget, das regelmässiger bezahlt wird, als das der Finanzen, nämlich das der jährlichen Verbrechen und Vergehen.“ Heute steht die Rechtsstatistik auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Sie findet es natürlich, dass ihre Zahlenreihen sich gleich bleiben. Der Mensch handelt nicht unter dem Drucke eines unerbittlichen, unbekanntes Naturgesetzes. Es ist frei, zum Guten wie zum Bösen, auf den freien Willen des Menschen wirken die guten wie die bösen Einflüsse. Die Menschennatur in ihrer Empfänglichkeit für diese Einflüsse ist sich nun überall verhältnismässig gleich und kann sich nicht von heute auf morgen ändern. Wirken auf sie dieselben Einflüsse, dann müssen diese gleichen Ursachen auch die gleichen Wirkungen erzeugen. So bedeuten gleiche Kriminalitätszahlen nur das Vorhandensein gleicher Kriminalitätsbedingungen. Es zeigen sich jedoch in diesen Zahlen, über deren scheinbare Gleichmässigkeit man früher so staunte, die grössten Schwankungen. Hier setzt nun der Rechtsstatistiker zu seiner wichtigsten Untersuchung ein. Er spürt den Ursachen der Vermehrung oder Verminderung der Kriminalität, den Quellen des Guten und Bösen nach. Welche ernste Aufgabe, diese Erforschung der Kräfte des Guten und Bösen, wichtiger als die Erforschung der Naturkräfte, für die Millionen verwendet werden! Denn mit der Erkenntnis der Ursachen des Bösen ist ja auch die Möglichkeit zu dessen Beseitigung, mit der Erkenntnis der Ursachen des Guten sind ja auch die Mittel gegeben, den sittlichen Fortschritt des Menschengeschlechtes zu fördern. Eine gute Kriminalstatistik ist weiter *für jeden Staat* unerlässlich. Jede Regierung hat an und für sich ein Interesse daran, über den Sittenzustand des Landes unterrichtet zu sein. Um das

¹ Dieses Moment resp. der Einfluss der Änderung von Gesetzen oder der Justiz (sogar unter den nämlichen Gesetzesbestimmungen) glaubten wir auch anführen zu sollen, indem es vom citierten Verfasser (Dr. K. B.) ausser acht gelassen wurde. Immerhin könnte dieser Einfluss nur vereinzelt, und zwar für ein und denselben Staat mit einheitlicher Gesetzgebung beobachtet werden. *Der Vorsteher des statistischen Bureaus.*

nächstliegende hervorzuheben: Bei Verteilung der Sicherheitsorgane in den einzelnen Landesteilen wird auf deren Kriminalität zu achten sein. Hunderttausend Einwohner mit hoher Kriminalitätsziffer erfordern mehr Aufsichtsorgane, als die nächsten hunderttausend, von denen uns die Rechtsstatistik nur geringe Neigung zur Rechtswidrigkeit nachweist, usw.

„Nimmt somit auf dem Gebiete der Rechtsstatistik die Kriminalstatistik mit ihrer Behandlung sittlicher Zustände die bevorzugte Stelle ein, so darf dies doch nicht zu einer Vernachlässigung der Statistik des bürgerlichen Rechts führen. Spiegelt sich doch in den zivilrechtlichen Geschäften, die vor das Forum des bürgerlichen Rechts gebracht werden, der gesamte wirtschaftliche Zustand eines Landes wieder. Wenn auch dieser Zustand sich noch an andern Stellen statistisch erfassen lässt, so sollten doch die sichern, exakten Zahlen der Statistik des bürgerlichen Rechts nicht unterschätzt werden, besonders, da manche Seiten wirtschaftlicher Zustände gerade durch die Rechtsstatistik besonders gut beleuchtet werden.

„Bei dieser Rechtfertigung der Rechtsstatistik ist ihre Bedeutung für die Gestaltung des Rechts selbst noch nicht besprochen. Aus ihren Zahlen liest sich manchmal die sprechendste Kritik für den Wert von Gesetzen. Wären Schuldhaft und Moratorium wohl so schnell aus den modernen Rechtssystemen verschwunden, wenn nicht die Rechtsstatistik die Nutzlosigkeit derselben zur Herbeiführung der Schuldzahlung so drastisch dargelegt hätte? Ihre Zahlen sind auch für das werdende Gesetz in den meisten Fällen unentbehrlich. Wie oft ist der Abfassung eines Gesetzes eine spezielle Statistik der einschlagenden Rechtsverhältnisse vorangegangen! Das neue italienische Strafgesetzbuch erhebt deshalb einen so nachdrücklichen Anspruch auf Anerkennung, weil bei seiner Abfassung die Ergebnisse der Kriminalstatistik sorgsam zu Rate gezogen worden sind. Bei dieser Wichtigkeit der Rechtsstatistik ist denn auch das deutsche Reich, nachdem als wichtigste Vorbedingung gemeinsame Prozessordnungen eingeführt waren, seit 1881 mit der Schaffung einer einheitlichen Rechtsstatistik vorangegangen. Dieselbe erscheint in zwei inhaltreichen Veröffentlichungen, einmal als die 1882 zuerst erschienene, für je einen Zeitraum von 2 Jahren im Reichsjustizamt bearbeitete deutsche Justizstatistik und als die für 1882 zuerst im Reichsjustizamt und kaiserlich-statistischen Amt bearbeitete Kriminalstatistik; die letztere beruht auf den Bestimmungen betreffend die Herstellung einer Statistik der rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, in denen das Prinzip der Individualzählkarte für die statistische Erfassung vorgeschrieben wurde.“

Der durch sein bedeutendes Werk über Moralstatistik verdient gewordene Dorpater-Theologe Prof. v. Oettingen hat seinerzeit in einem in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft von Dochow und v. Liszt (Wien 1881) erschienenen Aufsätze über Erhebung und Beurteilung kriminalstatistischer Daten folgende Anforderungen an eine Kriminalstatistik gestellt:

1. Feststellung nicht bloss der beurteilten Verbrechen, sondern aller angezeigten Reate, um die Anzahl der gesühnten, wie der ungesühnten Gesetzwidrigkeiten (Verbrechen, Vergehen, Übertretungen) konstatieren zu können.
2. Verhältnisbestimmung der zur Anzeige gekommenen Sachen, zu den angeklagten Personen, nebst besonderer Hervorhebung der

Gemeinschaftsverbrechen oder der kumulierten Gesetzwidrigkeiten seitens einzelner Personen.

3. Sachliche Gruppierung der Verbrechenarten nach dem Strafgesetz, mit Rücksicht auf die Motive (aus Leidenschaft, aus Eigennutz) und mit Zusammenfassung unter die beiden Hauptrubriken: Personenverletzung (inklusive Angriffe gegen die Obrigkeit und öffentliche Ordnung) und Eigentumsverletzung.

4. Unterscheidung der Verurteilten und Freigesprochenen mit Berücksichtigung der Dauer des Untersuchungsverfahrens bis zur Erledigung der Sache.

5. Möglichst genaue Skala der verhängten Strafen nach Qualität und Dauer, wenn irgend tunlich mit Zurückführung auf ein Normalmass als Strafeinheit und Reduktionsfaktor für die übrigen Strafen.

6. Registrierung der Rückfälligen (vom 1. bis zum 50. Male) mit Unterscheidung von Alter und Geschlecht.

7. Allgemeine Einführung der kriminalistischen Zählkarte für alle Verurteilten, mit spezieller Berücksichtigung folgender Punkte: *a*) Herkunft (Nationalität, Stellung der Eltern oder teilweise Verwaisung); *b*) Geburt (ob ehelich oder unehelich); *c*) Geschlecht (männlich oder weiblich); *d*) Alter (minderjährig [15—20 Jahre alt etc.]); *e*) Zivilstand (ledig, verehelicht, geschieden, verwitwet); *f*) körperliche Beschaffenheit (Grösse, Gesundheit); *g*) Beruf und Gewerbe (event. Wohlstand oder Armut); *h*) Wohnort (Land oder Stadt); *i*) Bildungsstand (ganz ohne, elementar, mittlere, höhere Bildung); *k*) Religion und Konfession; *l*) Vorleben (ob bisher schon unter polizeilicher Aufsicht, ob und wie oft schon bestraft oder rückfällig).

8. In Anknüpfung an den letzten Punkt wären besonders zu registrieren: *a*) Notorische Vagabunden und Bettler; *b*) Gewohnheitsdiebe; *c*) Gewohnheitssäufer; *d*) Prostituierte und mit Prostitution sich Beschäftigende (Kuppler, Louis, etc.); *e*) gemeingefährliche, grobe und unverbesserliche Verbrecher; *f*) notorisch Kranke (Irrsinnige, Verkrüppelte, an Kleptomanie Leidende).

Nach dem also registrierten Material muss die wissenschaftliche, strafrechtliche, wie die sozial-ethische Verwertung und Beurteilung desselben in methodischer Weise unter Beobachtung aller derjenigen Faktoren stattfinden, welche die Nutzbarmachung der Kriminalstatistik und ein richtiges statistisches Verfahren überhaupt voraussetzen.

Wir haben schon in unserer frühern Publikation u. a. auf die Aufgaben, welche Prof. *Zürcher*, Prof. *v. Oettingen* und Prof. *Kirn* der Justiz- und Kriminalstatistik zuwiesen, sowie auch auf die Beziehung der letztern zur Moralstatistik bezug genommen. Es dürfte vielleicht angezeigt sein, hier auch einiges aus Kundgebungen von Prof. *G. v. Mayr* in Sachen zur Kenntnis zu bringen; derselbe war seinerzeit viele Jahre hindurch Vorstand des bayrischen statistischen Bureaus und seine in dieser Eigenschaft gelieferten Arbeiten gelten, namentlich auch im Gebiete der Kriminalstatistik, in methodischer Beziehung als vortrefflich. In einem Aufsatz über „Rechtspflege und Statistik“¹ spricht sich derselbe aus, wie folgt:

„Wenn es die Aufgabe der wissenschaftlichen Statistik ist, die sozialen Massen aller Art zum Gegenstand einer auf erschöpfende

¹ Erschienen in Nr. 19, Jahrgang 1900, der Zeitschrift: „Das Recht“, Rundschau für den deutschen Juristenstand.

Massenbeobachtung in Zahl und Mass gegründeten Erforschung zu machen, so kann darüber kein Zweifel bestehen, dass die ganze Fülle der Tatsachen, welche das Walten der Rechtspflege nicht bloss zur Erscheinung, sondern gleichzeitig auch zur geordneten, aktenmässigen Feststellung bringt, ganz und gar in das Beobachtungsfeld der wissenschaftlichen Statistik fällt. . . .

„Das Aktenmaterial der bürgerlichen Rechtspflege ist in derselben Weise, wie jenes der Strafrechtspflege sekundärer statistischer Ausnützung, wohl zugänglich und bei genügender Berücksichtigung des Details der einzelnen Fälle wohl geeignet, eine tiefere Erkenntnis der sozial bedeutsamen Zustände und Erscheinungen zu vermitteln, welche in der Rechtsprechung der Gerichte und in dem Funktionieren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sich spiegeln. In der tatsächlichen Nutzbarmachung für sozialstatistische Erkenntnis steht allerdings zurzeit das Urmaterial der bürgerlichen Rechtspflege noch weit gegen jenes der Strafrechtspflege zurück. Während die Statistik der Strafrechtspflege als besonders ausgestaltete Kriminalstatistik sich längst dem engen Spannrahmen der blossen Geschäftsstatistik entwunden hat, ist die Statistik der bürgerlichen Rechtspflege, namentlich auch in Deutschland, noch ganz und gar in diesem Spannrahmen einbezogen. Die wissenschaftliche Statistik, welche der kriminalstatistischen Materialsammlung zu grossem Dank verpflichtet ist, hat bisher aus dem magern zivilgerichtsstatistischen Material nur wenig Nutzen zu ziehen vermocht.

„Für die Rechtspflege im weitesten Sinne, d. h. für die grundlegenden Normen der Rechtssatzungen des Gesetzgebers und für die darauf sich aufbauende, fortdauernde Rechtsverwaltungstätigkeit des Staates stellt eine wohlgeordnete Statistik die unerlässliche soziale Buchführung auf diesem Gebiete staatlichen Lebens dar. Der Gesetzgeber sucht alle Möglichkeiten rechtsgemässer und rechtswidriger Erscheinungen in scharfer Fassung und Klassifizierung zu überblicken. Die Statistik erst vermag zu zeigen, wie gegenüber den vom Gesetzgeber normierten Möglichkeiten die konkreten Wirklichkeiten der Erscheinungen in ihrer Massengestaltung sich fortdauernd entwickeln. Erst aus der geordneten Durchleuchtung dieser ganzen Welt von Massentatsachen mittelst systematischer Massenbeobachtung in Zahl und Mass ergibt sich die konkrete Bedeutung der vom Gesetzgeber gesetzten Fälle und der bei Beurteilung derselben dem Richter gewährten Spielräume der Würdigung und Entscheidung. Die Bedeutung, welche hienach die Statistik für die Rechtspflege gewinnt, lässt sich in zwei Hauptteile, einen mehr elementaren und einen weitem Teil von übergeordneter allgemeiner Bedeutung, zerlegen. . . .

„Bei dem elementaren Teil handelt es sich um den genauen Tatsachen-Nachweis, in welchem Umfang und welcher örtlichen, zeitlichen und sachlichen Gliederung die vom Gesetzgeber vorgesehenen Fälle von Rechtsereignissen aller Art vorgekommen sind. Weiter gehört hieher der auf Massenbeobachtung gegründete Sondernachweis darüber, wie bei der Technik der Rechtspflege der tatsächliche Griff der Entscheidung innerhalb der vom Gesetzgeber eröffneten Wahlmöglichkeiten sich gestaltet. Auf dem Gebiet der Strafrechtspflege kommen hier beispielsweise in Betracht die Nachweise über die tatsächlichen Strafgrössen gegenüber dem weiten Spannrahmen der Strafsanktionen, die tatsächliche Wahl der Freiheits- oder der Geldstrafe in jenen Fällen, in welchen der Gesetzgeber solche Wahl freistellt. Durch räumliche, zeitliche und sachliche Differenzierungen gewinnen diese Nachweise den Charakter

einer bedeutungsvollen Gewissenserforschung auf Seite der Justizverwaltung.

„Der an die elementare Tatsachenfeststellung anschliessende übergeordnete höhere Teil der Statistik der Rechtspflege umfasst die an das Ergebnis der Statistik anknüpfenden weitem rechtspolitischen Erwägungen, die sich als eine auf der Statistik aufgebaute Kritik der Ideen des Gesetzgebers darstellen und gegebenenfalls zur Billigung dieser Ideen, andererseits aber zu reformatorischem Streben im Sinne der Wandelung dieser Ideen selbst oder doch der zu deren Verwirklichung versuchten justiztechnischen Massnahmen führen. Es ist eine durch die wissenschaftliche Statistik klar gelegte Tatsache, dass es bedeutungsvolle Vorgänge gibt, deren Wesen erst aus der Massenbeobachtung ersichtlich wird, deren Begreifen durch blosser Beobachtung einzelner solcher Vorgänge ausgeschlossen ist. Hier bietet die Statistik wahre Offenbarungen, die für die Justizpolitik von grundlegender Bedeutung sind. Beispielsweise ist auf den Nutzen hinzuweisen, welchen die moderne Kriminalpolitik in bezug auf die Behandlung der jugendlichen oder hinsichtlich der Unzweckmässigkeit kurzzeitiger Freiheitsstrafen aus der Kriminalstatistik gezogen hat. Des elementaren Wissens vom Ergebnis der Statistik der Rechtspflege sollte kein bei dieser aktiv Beteiligter entbehren; denn im Lichte der statistischen Gesamtergebnisse vermag er die konkrete Bedeutung seines Eingriffes eigenartig zu beurteilen. Das höhere statische Verständnis der in Frage kommenden mannigfaltigen Nachweise aber ist eine unentbehrliche Voraussetzung für jeden, der berufen ist, auf justizpolitischem Gebiete zu arbeiten und bei Zeiten richtige Reformen vorbereiten zu helfen. Darum ist es dem Techniker wie dem Politiker der Rechtspflege dringend anzuraten, sich mit dem Wesen und der Bedeutung der Statistik überhaupt und der Rechtspflegestatistik insbesondere vertraut zu machen. Dabei wird sich allerdings, wie bereits hervorgehoben wurde, alsbald ergeben, dass die Statistik der Rechtspflege noch weit von dem erforderlichen harmonischen Ausbau entfernt ist. Erhebliches wird in den meisten Ländern, besonders auch in Deutschland, auf dem Gebiete der Kriminalstatistik geleistet. Weit ungleichmässiger sind die Leistungen auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege. Was in Deutschland darüber vorliegt, erhebt sich nicht über das Niveau einer in das innere Gefüge der in Betracht kommenden Tatsachenmasse nur mangelhaft eindringenden Geschäftsstatistik. Gerade jetzt, nach der Schaffung eines einheitlichen bürgerlichen Rechts, wird es von besonderem Interesse sein, das Walten der auf dieses gegründeten Rechtspflege einer sorgsam statistischen Kontrolle zu unterstellen.“

Diese Anregung dürfte auch, wie wir schon in unsern frühern Arbeiten¹ betont haben, im Hinblick auf die bevorstehende Vereinheitlichung des Zivil- und Strafrechts in der Schweiz als zeitgemäss erscheinen. Das bezügliche Pensum, also die Einführung einer umfassenden, allen Anforderungen entsprechenden Justiz- und Kriminalstatistik des Bundes auf den Zeitpunkt der Rechtsverein-

¹ Vgl.: „Über die Aufgabe und Pflege der amtlichen Statistik in der Schweiz“ von C. M., Zeitschrift für schweiz. Statistik, Jahrgang 1903, Bd. II, Seite 6; ferner: Statistik der Rechtspflege im Kanton Bern, Lieferung I, Jahrgang 1904 der Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus, Seite 36.

heitlichung ist von grosser Tragweite und wird jedenfalls nur durch Errichtung einer besondern Abteilung, sei es beim Justizdepartement oder beim eidgenössischen statistischen Bureau, erfüllt werden können. Dem Bunde werden aber auch gut eingerichtete und regelmässig fortgeführte Justiz- und Kriminalstatistiken der Kantone als grundlegende Vorarbeiten sehr willkommen sein.

Über die Bedeutung der Moralstatistik und die Ausgestaltung der Kriminalstatistik äusserte sich Prof. *G. v. Mayr* in einer neuern Kundgebung¹ u. a. wie folgt:

„Die Moralstatistik ist die Statistik der Handlungen, der Ergebnisse und der Folgeerscheinungen von Handlungen und Ereignissen, welche Rückschlüsse auf die Gestaltung des menschlichen Sittenlebens zulassen und der Massenbeobachtung in Zahl und Mass zugänglich sind. Das letzte Forschungsziel der Moralstatistik ist Erkenntnis der Regelmässigkeiten und Gesetzmässigkeiten in den sittlich bedeutsamen Vorgängen zunächst für abgegrenzte Gebiete und Zeitrahmen — unter Erstrebung zusammenfassender, unter gewissen Voraussetzungen allgemein beobachteter Regelmässigkeiten solcher Art (positiv oder negativ sittliche Erscheinungen). Die Kriminalstatistik weist Tatsachen aus, die in der Bewirkung von Lebensvernichtung und -Verkürzung bei Tätern und Verletzten auch eine allgemein demologische und weiter noch vermehrt durch das Mass der verbrecherischen Vermögensvernichtung und -Schädigung, auch eine wirtschaftsstatistische Bedeutung haben. Erwägt man den Zusammenhang, der zwischen der Tatsache der fortlaufenden Verbrechensbetätigung und dem Bedürfnis der staatlichen Repression besteht, so wird man auch den Zusammenhang der in erster Linie moralstatistisch bedeutsamen Tatsachen mit der politisch bedeutsamen Ausgestaltung der Organisationen zur Bekämpfung, Verfolgung und Sühne des Verbrechens finden. Die Klassifizierung, ohne welche eine klare Ausgestaltung eines Gesamtsystems der wissenschaftlichen Statistik nicht möglich ist, darf hienach nicht in dem Sinne verstanden werden, dass jede Tatsachengruppe unabänderlich nur in einem bestimmten Spezialfach zur Erörterung kommen darf. . . . Als exakte Gesellschaftswissenschaft hat die Statistik zu zeigen, was an Erkenntnis des sozialen menschlichen Lebens durch statistische Beobachtung geklärt ist. . . .

„Das Material der Kriminalstatistik bildet das Gesamtgebiet der Tatsachen, die durch das Funktionieren des gesamten Apparates der Strafrechtspflege sowohl in den Vorstadien einer später folgenden oder ausbleibenden gerichtlichen Aburteilung, als in den Nachstadien des Strafvollzugs und der Evidenzhaltung der verschiedenen, für ein gegebenes Individuum im Laufe eines Lebens eintretenden Bestrafungen sich ergeben. Die Kriminalstatistik ist auszudehnen auf die Tatsachen der Strafregisterführung, und zwar nicht nur in summarischem Ausweis, sondern in sachlich wohl ausgebauter Gliederung. Die Einschränkung auf die Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze wird auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden können.“

Unter den Postulaten *v. Mayrs* zur Erweiterung der Einzelangaben sind namentlich folgende bemerkenswert:

¹ Über die Berechtigung der Moralstatistik; allgemeines statistisches Archiv von *G. v. Mayr*, Band VII, 1. Halbband, 1907.

„Feststellung der wirtschaftlichen Schädigungen durch die Straftaten, die Angabe der mittelbaren und unmittelbaren Motive der Tat, eine geographisch reich gestaltete Nachweisung insbesondere auch über die Höhe der erkannten Strafen, der Nachweis der Altersverhältnisse und der beruflichen Stellung ist reichhaltiger zu gestalten Zur ausgiebigen Nutzbarmachung der Kriminalstatistik ist ein Beirat für Justiz- und Kriminalstatistik zu bilden aus Vertretern der amtlichen Statistik, der Reichs- und Staatsjustizverwaltung, der statistischen und Strafrechtswissenschaft und sonst geeigneten Elementen auch aus parlamentarischen Kreisen.“

Aus den Verhandlungen der internationalen statistischen Kongresse über die Justiz- und Kriminalstatistik.

Die Justiz- und Kriminalstatistik wurde an internationalen statistischen Kongressen in neuerer Zeit wiederholt zum Gegenstand bedeutsamer Verhandlungen und Arbeiten gemacht; so erst 1897 in Petersburg, 1899 in Kristiania und 1901 in Budapest, wovon die betreffenden Bände (XI, XII und XIII) und Lieferungen des Bulletin de l'Institut international de statistique Zeugnis geben. In hervorragender Weise waren dabei namentlich die Italiener *Bodio* und *Bosco* und die Franzosen *Yvernès* und *Tarde* durch verdienstliche Arbeiten beteiligt. Die Diskussion drehte sich meist um die Methoden der Bearbeitung und Vereinheitlichung der Grundlagen für die Vergleichbarkeit der kriminalstatistischen Ergebnisse. Bereits an dem Kongress des internationalen statistischen Instituts vom Jahr 1891, in Wien, wurden auf ein Referat¹ von *Bodio* hin folgende Thesen genehmigt:

1. Jede Statistik sollte die im Strafurteil enthaltene Zahl der Übertretungen nach einer ziemlich detaillierten Unterscheidung der Deliktarten und der Widerhandlungen geben.

2. Die Ermittlung der ursprünglichen (elementaren) Angaben sollte mittelst Anwendung der individuellen Zählkarte bewerkstelligt werden.

3. Da der Titel der Anklage in den folgenden Phasen des Prozesses ändern kann, so soll die vergleichende Statistik als Grundlage *die* Deliktart nehmen, wie sie durch das Urteil definitiv und unwiderruflich konstatiert wurde.

4. Man soll nicht nur die Zahl der definitiven Urteile für jede Art von Delikten oder Widerhandlungen, sondern auch die Zahl der im Jahr erfolgten Anklagen geben.

5. Die für jeden Angeklagten zu ermittelnden persönlichen Eigenschaften sind die nämlichen, welche in dem vom Pariser Kongress 1889 genehmigten Bericht des Herrn *Yvernès*² angegeben wurden. (Siehe Seite 19 u. ff.)

¹ Rapport sur la statistique judiciaire pénale, tome VI, 2^me livraison du Bulletin 1891.

² Rapport présenté au nom du Comité de la statistique criminelle sur les moyens de rendre uniformes les statistiques criminelles, tome IV, 2^me livraison 1889 de l'Institut international de statistique (voir le résumé ci-après).

6. Man sollte die Häufigkeit des Rückfalls ohne Rücksicht auf Spezialgesetze kennen, indem es wünschbar ist zu wissen, wieviel Mal ein im Laufe des Jahres verurteiltes Individuum schon vorher verurteilt worden war, wobei der tatsächliche Rückfall nach den drei folgenden Kategorien zu unterscheiden wäre:

- a) verurteilt für das nämliche Delikt;
- b) verurteilt für ein gleiches Delikt;
- c) verurteilt für ein anderes Delikt oder eine andere Widerhandlung.

7. Man verlange Notizen über die Präventivhaft und über die Dauer der Strafen.

Herr *Bodio* teilte schon damals im Kongress von 1897 in Petersburg mit, dass die Strafjustizstatistik sich in allen Ländern verbessert, dass man in Italien (wie in Deutschland) die Methode der Individual-Zählkarte seit 1890 angenommen habe und noch einen Schritt weitergegangen sei, indem man ein Spezialbulletin für jeden Straffall eingeführt habe, bei welchem das Delikt konstatiert wurde, aber dessen Urheber nicht entdeckt werden konnte. Auch in England seien verschiedene bedeutsame Verbesserungen eingeführt worden. Die Anwendung des Zählkartensystems, dessen Vorteile und Erfolge wurde überhaupt in lobender Weise hervorgehoben und es wurde sowohl von *Bodio* als auch von *v. Mayr* betont, dass nur mit Hilfe der individuellen Zählkarten die Justizstatistik allseitig vervollständigt bzw. ausgebaut, mit den wünschbaren Kombinationen bereichert werden könne.

Dagegen suchte der Vertreter der Justizstatistik Frankreichs noch das alte System der tabellarischen Berichterstattung zu verteidigen, weil dasselbe sich bei den dortigen Gerichtsinstanzen zu sehr eingelebt habe, als dass die Einführung des Zählkartensystems mit zentralisierter Bearbeitung ohne Gefährdung der ganzen Justizstatistik möglich erschiene. Es muss allerdings anerkannt werden, dass Frankreich eine gut organisierte Justizstatistik besitzt und dass die Berichterstattung sich auf eine ganze Kollektion ausführlicher Berichtformulare stützt, wesshalb sie nicht nur den Anforderungen der Verwaltung und Rechtspflege, sondern auch der Wissenschaft dienen konnte. Ein grosses Verdienst um die französische Justizstatistik kommt dem langjährigen, frühern Chef derselben, Mr. *Yvernès*, welchem wir auch die gefl. Zusendung der neuen Publikationen und der bezüglichen Berichtformulare Frankreichs verdanken, zu. Derselbe hielt am internationalen statistischen Kongress im Jahr 1889 in Paris und hernach am internationalen Gefängniskongress in St. Petersburg vom Jahre 1890 ein bemerkenswertes Referat über die Vergleichbarkeit der Kriminalstatistiken, aus dem wir folgendes hervorheben:

„Par les études de ce genre (recherches et comparaisons des faits de la statistique criminelle de divers pays), le statisticien rendrait un grand service au législateur. . . .

„Les renseignements dont il vient d'être question, c'est-à-dire la division par nature et par juridiction des actes que la loi punit,

figurent dans toutes les statistiques criminelles. En effet, l'idée qui a présidé à la création de la première publication de ce genre reposait sur la législation et sur l'organisation judiciaire. On voulait connaître d'une part les effets des lois pénales et d'autre part la manière dont se distribuaient sur le territoire les infractions à ces lois. Ce n'est que peu à peu que la statistique criminelle est devenue une statistique morale et que, sans abandonner la sphère du droit et de l'administration, elle est entrée dans la domaine de la philosophie. Si elle était restée ce qu'elle avait été à son début, on ne peut méconnaître que la confection d'une statistique criminelle internationale ne serait pas sans difficultés, en raison de ces divergences dont nous parlions tout à l'heure et qui passent nécessairement de la législation dans la statistique. Mais puisqu'aujourd'hui il est admis qu'une statistique criminelle serait incomplète, si elle ne fournissait au moraliste des éléments d'étude, il semble qu'il serait possible de rendre ceux-ci essentiellement comparables.

„Les magistrats de tous les pays apprécient l'importance de l'utilité de la statistique criminelle et civile et il est certain que, partout, ils en réunissent les éléments avec soin et conscience. Quelque soit la méthode mise en pratique (bulletins individuels, registres, cadres ou fiches), nous dirons que, surtout en matière de statistique criminelle, la fin justifie les moyens, et qu'une méthode ne doit être taxée d'imperfection que lorsqu'on est à même de prouver, d'une manière irréfutable, que ses résultats manquent de précision. La statistique criminelle d'un pays devrait présenter, classés suivant leur nature, tous les actes punissables dénoncés, et non pas seulement ceux qui ont été jugés (ainsi que le vœu en a été exprimé par le congrès international de statistique dans la sixième session); de même elle devrait tenir compte des inculpés acquittés, comme de ceux qui ont été condamnés; ces éléments sont indispensables pour étudier, dans son ensemble, la criminalité générale d'un pays.

„Les conditions individuelles des délinquants, autrement dit leur âge, leur état civil et de famille, leur degré d'instruction, leur profession, leur nationalité ainsi que la cause déterminante ou les motifs des crimes, ce sont là des indications précieuses pour le moraliste et, qui sont de nature à éclairer l'influence exercée par le milieu social dans lequel vit l'auteur d'un méfait et à lui indiquer si cette influence est la même partout; il importe donc que les données soient absolument conformes dans toutes les statistiques criminelles.

„Il est permis de regretter profondément que les statistiques criminelles soient aussi incomplètes lorsqu'elles ne sont pas tout à fait muettes, sur la récidive, cette véritable plaie sociale. La question préoccupe cependant tous les criminalistes; qui seraient heureux de savoir par des comparaisons statistiques, qu'elles sont les législations qui assurent aux peines leur efficacité.

„La statistique criminelle ne sert pas seulement aux moralistes et aux jurisconsultes; les gouvernements ont besoin d'y recourir fréquemment. C'est par le nombre des agents de la police judiciaire, par celui des procès-verbaux transmis aux magistrats, par la suite donnée aux affaires, etc., qu'un pouvoir central s'assure que la justice est administrée dans les conditions les plus favorables à l'intérêt social. On devrait également trouver dans toutes les statistiques la durée des instructions criminelles, celle des détentions préventives; ces indications donneraient au législateur les moyens

de mettre les lois en rapport avec le principe sacré de la liberté individuelle.“

Am statistischen Kongress in Kristiania (Sept. 1899) wies *Bodio* auf die Fortschritte hin, welche in bezug auf die Methoden im Gebiete der Kriminalstatistik mehrerer Staaten gemacht worden seien (u. a. Belgien und Niederlande) und betonte neuerdings die Vorteile, welche das Zählkartensystem darbiete, indem dasselbe allein den wachsenden Anforderungen, welche an die Statistik gestellt werden, genügen könne; auch die zentralisierte Bearbeitung empfehle sich immer mehr und was die Kostenfrage anbetreffe, so unterscheide sich das zentralisierte Verfahren mit den Zählkarten gegenüber demjenigen der dezentralisierten Berichterstattung nur dadurch, dass bei ersterem die Gesamtsumme der Kosten öffentlich bekannt in dem betr. Budgetposten der Kontrolle der Kammern unterstellt sei, während im andern Falle die Ausgaben für die Bearbeitung der Statistik resp. für die Berichterstattung in den Kosten für Besoldungen oder Entschädigungen des Personals der Richterämter oder Gerichtskanzleien enthalten seien. Auch diesmal macht der Referent auf den Unterschied zwischen der italienischen und deutschen Kriminalstatistik aufmerksam, welcher darin bestehe, dass letztere lediglich auf die definitiven Urteile der Gerichte abstelle, während die italienische die gesamte objektive Kriminalität umfasse, d. h. dass sie auch diejenigen Straffälle (und zwar mittelst eines besondern Formulars) umfasse, bei welchen der Urheber unbekannt geblieben oder das Geschäft vor definitiver Aburteilung aus irgend einem Grunde zurückgewiesen worden sei. An dem Umstande, dass die deutsche Kriminalstatistik weniger erschöpfend ist, als die italienische oder französische, ist freilich *v. Mayr* nicht schuld, denn er war es, der schon 1868 in seinen Beiträgen zur Statistik des Königreichs Bayern folgendes betonte:

„Kriminalstatistische Untersuchungen dürfen niemals ausschliesslich auf die Statistik der abgeurteilten Reate gegründet werden, sondern müssen, soweit dies nur möglich, die Gesamtzahl der konstatierten Rechtsverletzungen zum Ausgangspunkt nehmen.“

Gegenüber Herrn *de Tarde*, welcher bei diesem Anlass wieder das in Frankreich bereits seit 70 Jahren angewandte System der dezentralisierten Bearbeitung verteidigt, betonte *v. Mayr* nochmals, dass die Kriminalstatistik nur dann Fortschritte machen könne, wenn sie zentralisiert werde.

Bodio sprach sich u. a. aus, wie folgt:

„La statistique pénale s'est améliorée dans tous les pays. En Allemagne on a continué à faire la statistique au moyen du bulletin individuel. L'Italie a adopté la même méthode à partir de 1890 et est allée même plus loin, en y ajoutant un bulletin spécial pour chaque affaire pénale, quand le délit a été constaté, mais l'auteur n'a pas été découvert. En Angleterre on a introduit plusieurs améliorations considérables dans la forme et pour ce qui est du

contenu, on a ajouté des statuts ou actes concernant les différentes infractions; ce serait comme dire dans le langage qui nous est plus familier, la citation du paragraphe du code, afin de préciser les notions des délits.

„Grâce à l'emploi du bulletin individuel, la statistique peut approfondir certaines questions qui s'imposent aujourd'hui à l'attention des hommes soucieux de la paix publique et du progrès moral. En rendant compte, à la commission de la statistique judiciaire, des résultats du dépouillement des bulletins des individus condamnés en Italie dans les dernières années, j'ai eu l'occasion d'esquisser des comparaisons internationales sur la criminalité des mineurs. L'ouvrage de M. Morrison „Juvenile Offenders“ (London 1897) est de plus haut intérêt sur cette classe de délinquants que peut s'exercer utilement l'action préventive de l'Etat. Et en France des écrivains de grande autorité réclament l'attention des hommes de bien sur la criminalité croissante des jeunes gens. Tout récemment dans la „Revue des deux mondes“, M. Alfred Fouillée dénonçait ce fait inquiétant et en cherchait l'explication dans les conditions de l'instruction publique, qui n'est pas assez fortifiée par l'éducation morale. Un autre sujet d'étude de la plus haute importance est celui de la récidivité.¹ Elle a occupé non seulement notre association, mais aussi l'Institut international de droit pénal, auquel des rapports remarquables² par la justesse de vues et d'analyse pénétrante ont été présentés par M. O. Köbner de Berlin et par notre collègue, M. G. v. Mayr. Ce sujet mérite toute l'attention de l'Institut et on devrait tâcher aussi de faire des parallèles de statistique de la récidive pour plusieurs Etats. Enfin, un des avantages les plus importants de la méthode par bulletins individuels complétée avec l'emploi du bulletin singulier de l'affaire pénale, est celui de permettre de constater exactement le mouvement de la criminalité, pour chaque année, dans les différentes phases de dénonciations, instructions, jugements. On sait que la notice de la réduction successive du nombre des dénonciations jusqu'au jugement définitif ne peut être obtenue hors de l'emploi des deux bulletins, que par une large approximation. Mr. Bodio est convaincu par une longue expérience que le progrès de la statistique est lié à la méthode qui consiste à réunir dans un bureau central les bulletins originaux des notices pour en faire le dépouillement d'après des vues et criteriums uniformes. Cette méthode n'implique pas la réunion de tous les services statistiques dans une seule administration. Cette autre espèce de centralisation peut avoir des avantages pour l'économie des frais, pour la coordination des travaux, pour éviter des doubles emplois, etc.; mais la première espèce de centralisation, celle qui consiste à faire le dépouillement des données dans un seul bureau, tend à se généraliser de plus en plus, et son utilité est appréciée par les hommes techniques.“

Am Kongress des internationalen statistischen Instituts in

¹ Dem Vernehmen nach befasst sich z. Z. auch Hr. Dr. med. *Beck* in Bern aus eigenem Antrieb mit der Erstellung einer umfassenden Statistik der Rückfälligen, welche wohl einzig in ihrer Art und hinsichtlich Vollständigkeit bis dahin unerreicht dastehen dürfte; dieselbe soll sich auf sämtliche im Zeitraum von 1895—1907 im Kt. Bern wiederholt oder mehrfach bestraften (im ganzen 31,767) Personen beziehen und verspricht ausserordentlich wertvolle Aufschlüsse und Fingerzeige für die Kriminalwissenschaft und die Strafrechtsreform zu liefern. Diese Arbeit, für welche das Material aus den Akten der Zentralpolizei geschöpft wurde, verdient daher ebenfalls allseitige Beachtung.

² Vgl. auch die Schrift von Dr. *F. Kitzinger*: Die internationale kriminalistische Vereinigung (Betrachtungen über ihre Wirksamkeit), München 1905.

Budapest (Oktober 1901) machte *de Lannoy*, gestützt auf die Erfahrungen in Belgien, darauf aufmerksam, dass in den Kriminalstatistiken ein und das nämliche Individuum gewöhnlich so oft erscheine, als es im nämlichen Jahre verurteilt worden sei, und dass es daher angezeigt erscheine, als Einheit statt die individuelle Verurteilung das verurteilte Individuum zugrunde zu legen, d. h. in dem Sinne zu verfahren, dass doppelte und mehrfache Zählungen eines und desselben Individuums¹ im nämlichen Jahre vermieden würden. Obschon die Richtigkeit dieser Bemerkung in der Diskussion anerkannt wurde, so wiesen andere doch auch mit Recht darauf hin, dass es für die zeitliche Vergleichung der Bewegung der Kriminalität so ziemlich aufs gleiche herauskomme, ob die einzelnen Individuen nur einmal oder unter Umständen mehrmals gezählt seien. Was dagegen das Studium der Kriminalität selbst anbelangt, so wurde die Führung getrennter Register für die nur einmal und die mehrmals (und zwar auch in frühern Jahren) Bestraften als zweckmässig erachtet; letzteres besonders im Interesse einer genauen Statistik der Rückfälligen. Herr *Milliet* machte bei diesem Anlass sehr richtig darauf aufmerksam, dass sowohl das ältere als das neue Verfahren seine Berechtigung habe und daher beide mit Vorteil beibehalten werden könnten, dass somit bei der Erstellung der Kriminalstatistiken objektiv und subjektiv verfahren werden sollte; die Frage des Rückfalls verdiene freilich eine ganz besondere Aufmerksamkeit. Zur nähern Untersuchung der verschiedenen Fragen betreffend die Kriminalstatistik wurde schliesslich eine Kommission von 6 Mitgliedern, bestehend aus den Herren *Bosco*, *Hielt*, *de Lannoy*, *Milliet*, *Henck* und *Rath*, ernannt.

Aus einem Bericht, welchen Professor *Zoltan Rath* 1901 dem statistischen Kongress in Budapest vorgelegt hat, geht hervor, dass eine Reform der Justizstatistik auf Grundlage des Zählkartensystems auch in Ungarn angebahnt und mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches im Jahre 1900 zur Verwirklichung gelangte. Derselbe versichert, dass es in Ungarn mit Hülfe der neuen Statistik resp. der detaillierten Zählkartenformulare möglich sein werde, alle wünschbaren Nachweise über die Kriminalität zu liefern, da die Zählkarten eine unerschöpfliche Menge von Untersuchungen und Kombinationen bezüglich der persönlichen Verhältnisse der Verurteilten bieten, ja dass damit selbst die im Gebiete der Kriminalstatistik am weitesten fortgeschrittenen Staaten (Deutschland und Italien) von Ungarn übertroffen würden. Der genannte ungarische Fachmann berichtete damals u. a., was folgt:

¹ Dies kann wohl in korrekionellen und noch häufiger in polizeirichterlichen Straffällen vorkommen; in Kriminalfällen dagegen dürfte diese Möglichkeit, wenigstens in unserer bernischen Kriminalstatistik, indes höchst selten sein. Übrigens würde den mehrfachen Zählungen bei Rückfälligen schon auf Grund der bezüglichen Angaben resp. nach Massgabe der Fragestellung im Zählkartenformular vorgebeugt werden können.

„Les registres des affaires judiciaires furent dépouillés au Ministère de la justice, tandis que les tableaux précités ont été réunis et dépouillés par l'office central de statistique du Royaume. De nombreuses études de nos statisticiens les plus célèbres, *de Konek, Jekelfalussy* et *M. Földes*, s'occupent des résultats obtenus par cette (ancienne) méthode, qui a fourni des renseignements très intéressants sur la criminalité des diverses nationalités des deux sexes, des divers groupes d'âges, etc. Cependant les lacunes considérables qu'accusaient les registres, le manque de contrôle, ou mieux encore, son impossibilité, ainsi que les autres défauts inhérents à la méthode de registres ont déterminé l'Office central de statistique à étudier et recommander des projets de réforme. Le rapporteur a élaboré en 1894 un mémoire sur la réforme radicale de toute la statistique judiciaire, basée sur le système des bulletins individuels; et la réforme de la statistique criminelle a été acceptée en principe en 1895, mais l'exécution en a été différée jusqu'à l'année 1900, époque où le nouveau code de procédure pénale est entré en vigueur. . . . Toutes les données doivent être tirées des documents judiciaires; le contrôle de leur exactitude est rendu très facile, vu que chaque bulletin individuel reproduit le numéro des actes eux-mêmes ou celui inscrit sur l'écrou de l'établissement de détention. Or rien de plus simple que de vérifier le contenu des bulletins, en examinant les registres des tribunaux et des prisons et en consultant les documents divers. On peut même aller plus loin et constater comme l'a dit l'illustre statisticien *M. Bodio*, dans son récent rapport, qu'on peut se servir de ces bulletins comme instrument de contrôle de l'administration de la justice et découvrir des fautes ou méprises dans les jugements de tribunaux, dans la procédure ou la détention provisoire ou définitive. . . . Il est inutile de dire que la nouvelle méthode nous donnera des informations aussi détaillées — voire même un peu plus détaillées — sur la criminalité totale de notre pays, que celles dont on dispose pour l'Allemagne et l'Italie, pays les plus avancés en ce qui concerne la statistique criminelle. La nouvelle méthode nous permet d'obtenir une quantité de combinaisons pour ainsi dire inépuisable des qualités personnelles des condamnés et du genre de leurs infractions. On pourra étudier sous les aspects les plus divers la criminalité des femmes, des jeunes gens, la récidive, phénomène le plus important de ce domaine, etc. Il est à noter que particulièrement les renseignements pris de notre statistique auront d'autant plus d'intérêt, que les différences de la culture intellectuelle, de l'instruction, du bien-être de la population de la Hongrie peuvent être poursuivies et la criminalité être mesurée à tous les points de vues avec la plus grande exactitude possible.“

Anmerkung. Die fleissigsten und umfangreichsten Arbeiten auf dem Gebiete der internationalen Kriminalstatistik, zur Förderung derselben speziell zu Vergleichszwecken, hat wohl der Italiener *Bosco* in neuerer Zeit geliefert. Wir haben damit die 3 Abhandlungen im Auge, welche im „Bulletin de l'Institut international de Statistique“, Band IV, 1. Lieferung, Band XI, 2. Lieferung, und Band XIII, 4. Lieferung erschienen sind und die eine Fülle von Anregungen und Stoff zu weiteren Forschungen und Vergleichen bieten. Die erste trug den Titel: „Gli omicidi in alcuni Stati d'Europa“ (appunti di Statistica comparata) und erschien bereits 1889 im Umfang von zirka 50 Seiten, gr.-8°; die zweite, betitelt: „Législation et Statistique comparée de quelques infractions à la loi pénale (homicide, lésion personnelle, viol et attentat à la pudeur, vol, rapine et extorsion“, erschien 1899 in einem Umfang von 214 Seiten, gr.-8° und die dritte: „La Deliquenza in vari Stati di Europa“ 1903 in einem Umfang von 280 Seiten, gr.-8°.

Die Strafgesetzgebung des Kantons Bern.

Bis zur erfolgten Rechtsvereinheitlichung der Schweiz hat selbstverständlich noch das kantonale Strafrecht seine Gültigkeit; wir nehmen auf dasselbe hier nur insoweit Bezug, als es für fernestehende oder auswärtige Interessenten erwünscht sein dürfte, sich an Hand der betreffenden Gesetzeserlasse selbst zu orientieren.

Die für die Erstellung der Kriminalstatistik hauptsächlich in Betracht fallenden Strafbestimmungen sind in dem seit 1. Januar 1847 und gegenwärtig noch in Kraft bestehenden Strafgesetz für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866 und in dem seit 1. Januar 1851 in Kraft bestehenden Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen für den Kanton Bern vom 2. März 1850 (revidiert durch das Abänderungsgesetz vom 12. März 1853 und den am 1. August 1854 in Kraft erwachsenen Grossratsbeschluss vom 25. April 1854), sowie vor allem in der heutigen Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 enthalten. Die strafbaren Handlungen werden im Strafgesetz wie folgt definiert: „Eine Widerhandlung, welche die Gesetze mit polizeilichen Strafen belegen, ist eine Übertretung; eine Widerhandlung, welche die Gesetze und korrekzionellen Strafen belegen, ist ein Vergehen; eine Widerhandlung, welche die Gesetze mit peinlichen Strafen belegen, ist ein Verbrechen. Entsprechend dieser Dreiteilung wurden auch die Strafarten unterschieden resp. zubemessen, nämlich: *a*) die polizeilichen Strafen für Übertretungen, und zwar Geldbusse oder Gefängnis; *b*) die korrekzionellen Strafen für Vergehen, und zwar Korrekzionshaus oder Gefängnis; *c*) die peinlichen Strafen für Verbrechen, und zwar lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe. Die im Strafgesetz ebenfalls vorgesehene Todesstrafe (durch Enthauptung) wurde durch Artikel 65 der Bundesverfassung vom 31. Januar 1874 aufgehoben und im Beschluss des Grossen Rates vom 30. November 1874 durch lebenslängliche Zuchthausstrafe ersetzt. Indessen wurde das Verbot der Todesstrafe im Wege der Revision der Bundesverfassung durch Volksabstimmung vom 18. Mai 1879 wieder aufgehoben, also die Anwendung derselben den Kantonen wieder gestattet, von welchem Recht der Kanton Bern jedoch keinen Gebrauch mehr machte. Neben den hievorigen genannten Strafen können noch folgende als subsidiäre oder akzessorische, oder als Folgen der Hauptstrafen ausgesprochen werden 1. Einzelhaft; 2. die einfache Enthaltung; 3. die Verweisung (nur noch gegen Ausländer); 4. die Ehrenstrafen; 5. die Amtsentsetzung und die Einstellung im Amt; 6. das Wirtshausverbot; 7. die Geldbusse; 8. die Konfiskation einzelner Gegenstände. Hinsichtlich der Anwendung des Strafgesetzes sind ausserdem die Bundes- und die Militärstrafgesetze, sowie Strafverträge vorbehalten. Die Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach sich; bei den übrigen Strafarten können die Richter oder die Gerichte,

soweit das Gesetz sie dazu ermächtigt, und sollen die Schuldigen in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit einstellen, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt. Über die Natur der im Gesetz genannten strafbaren Handlungen und die Bedeutung oder nähere Umschreibung der bezüglichen Strafandrohung im einzelnen muss auf das Strafgesetz selbst verwiesen werden.

Einige wesentliche Abänderungen erfuhr das Strafgesetz durch das Gesetz vom 2. Mai 1880, indem die in Artikel 142 (betreffend Misshandlung), Artikel 177 (betreffend Verleumdung) und Artikel 210 (betreffend Diebstahl) und in andern Artikeln enthaltenen Strafandrohungen erheblich moderiert wurden. Ferner brachte das Einführungsgesetz vom 18. Oktober 1891 zum eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz neue Bestimmungen, die an Stelle der Artikel 224—230 des Strafgesetzbuches betreffend betrügerischen und leichtsinnigen Geltstag und die Pfandverheimlichung traten. Verschiedene Strafandrohungen finden sich in einer Reihe von kantonalen und bundesgesetzlichen Erlassen, wie zum Beispiel im kant. Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, im kant. Gesetz über den Marktverkehr, im kant. Lebensmittelpolizeigesetz, im kant. Wuchergesetz, im kant. Armenpolizeigesetz, im kant. Medizinalgesetz, im kant. Hausiergesetz, im eidgenössischen Obligationenrecht, im eidgenössischen Viehseuchengesetz, im Gesetz betreffend Kontrollierung von Gold- und Silberwaren, im Gesetz betreffend Schutz von Fabrik- und Handelsmarken, im Gesetz über Jagd- und Vogelschutz, im Gesetz über das Forstwesen, im Bundesgesetz über den Verkehr und Gebrauch von Lebensmitteln, im eidgenössischen Alkoholgesetz etc.

Von dem im *Strafprozess* im einzelnen bestimmten *Verfahren* kommen nun für die vorliegende Kriminalstatistik hauptsächlich die Bestimmungen über die Assisen, also ganz besonders die Artikel 370—448 des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 2. März 1850 in Betracht. Die Assisen bestehen aus den Geschwornen und der Kriminalkammer; denselben liegt die Beurteilung der schwereren Vergehen oder der Verbrechen, überhaupt aller kriminalpolitischen und Pressvergehen ob. (Vergleiche weiter unten.) Dem Gesetze bleibt nach der Staatsverfassung vorbehalten, den Geschwornengerichten noch andere Teile der Strafrechtspflege zu übertragen. In dem bereits hievori zitierten Gesetze betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches (vom 2. Mai 1880) wurde nun bestimmt, dass in allen den Assisen zugewiesenen Straffällen, wo ein unumwundenes Geständnis der Schuld seitens der Angeklagten vorliegt, die Kriminalkammer, ohne Mitwirkung der Geschwornen, zu urteilen habe. Durch diese Vorschrift wurde der Prozessgang in einer beträchtlichen Zahl von Straffällen vereinfacht und abgekürzt; in den auf den Prozessgang bezüglichen statistischen Übersichten ist die Tätig-

keit beider Instanzen auseinandergehalten. Für die Verwaltung der Strafrechtspflege, wie auch der Zivilrechtspflege, sind bis zur Annahme der in Vorbereitung befindlichen Gesetzesvorlage durch das Volk und dem Inkrafttreten dieses und anderer Gesetze oder Verfassungsänderungen immer noch das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847, sowie die Bestimmungen der Verfassung¹ vom 4. Juni 1893 (Artikel 49—62) massgebend. Nach denselben bestehen im Kanton 30 Amtsgerichte, 5 Geschwornen-(Assisen)-Bezirke, in welchen der Reihe nach das gleichnamige Gericht mit der Kriminalkammer zu tagen pflegt, und endlich das Obergericht mit 15 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern, bestehend aus 3 Abteilungen: 1. dem Appellations- und Kassationshof, 2. der Anklage- und Polizeikammer und 3. der Kriminalkammer.

Die Strafrechtspflege wird also im Kanton Bern verwaltet durch: 1. die Gerichtspräsidenten als Polizeirichter und als korrektionelle Richter; 2. die Amtsgerichte als korrektionelle Gerichte; 3. die Anklage- und Polizeikammer; 4. die Assisen in Verbindung mit der Kriminalkammer in jedem Geschwornenbezirk und 5. den Appellations- und Kassationshof. Zum Zweck der Voruntersuchung, der Vorbereitung des Urteils und der Beaufsichtigung der Rechtspflege sind den Gerichten beigegeben: 1. die Untersuchungsrichter und 2. die Staatsanwaltschaft. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind: 1. ein Generalprokurator für den ganzen Kanton und ein Bezirksprokurator für jeden Geschwornenbezirk (also 5).

Die grundlegenden Bestimmungen über die Strafgerichtsbarkeit wurden, wie bereits angedeutet, in den Staatsverfassungen von 1846 und 1893 niedergelegt; selbstverständlich ist die erstere durch die letztere ausser Kraft gesetzt worden,² allein auch die Artikel 50—52 und 56—62 der jetzigen Verfassung sind durch den Volksbeschluss vom 3. November 1907 aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt worden; von diesen ist hier besonders die Vorschrift von Bedeutung, dass während früher nach den Verfassungen von 1846 und 1893 die Beurteilung der kriminellen, sowie der politischen und Pressdelikte den Geschwornengerichten zufiel, die sich zukünftig — abgesehen von den wie bisher in ihrer Kompetenz liegenden Strafgeschäften — mit allen politischen Straffällen und *den vom Gesetz zu bezeichnenden Pressdelikten* zu befassen haben. Es hat sich nämlich erwiesen, dass von den während den letzten 30 Jahren vor die Assisen gewiesenen Pressdelikten zirka $\frac{2}{3}$ einen rein pri-

¹ Artikel 49 der bernischen Staatsverfassung lautet: „Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird durch die verfassungsmässigen Gerichte ausgeübt. Durch das Gesetz kann auch den Verwaltungsbehörden des Staates und der Gemeinden Strafbefugnis eingeräumt werden.“

² Die Gesetzeserlasse, von welchen hier bis zum Schlusse dieses Abschnitts die Rede sein wird, hatten natürlich auf die Ergebnisse der vorliegenden Kriminalstatistik von 1901—1905 gar keinen Einfluss, weil dieselben *nach* Ablauf dieser Periode zur Vollziehung kommen.

vaten Charakter hatten, so dass es angezeigt erschien, die letztern den Amtsgerichten oder Gerichtspräsidenten zur Beurteilung zuzuweisen, da es sich nach der Ansicht des Gesetzgebers nicht lohne, den ganzen umständlichen, feierlichen und kostspieligen Apparat des Geschwornengerichts zur Aburteilung von Pressdelikten letztgenannter Art in Bewegung zu setzen. Die Vorschriften über die Pressdelikte haben überhaupt im Kanton Bern schon etwelche Wandlungen durchgemacht; bereits unterm 21. März 1853 wurde ein Pressgesetz erlassen, dessen ausführliche Bestimmungen indes durch die in den §§ 188 und 240 u. ff. enthaltenen Vorschriften des bernischen Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 wieder aufgehoben wurden.

Gestützt auf den obgenannten Volksbeschluss vom 3. Nov. 1907 legte die Justizdirektion dem Regierungsrate zuhanden des Grossen Rates ein neues Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden zur Beratung vor. Ein anderes, ebenfalls am 3. Nov. 1907 vom Volke angenommenes Gesetz ist dasjenige betr. den bedingten Straferlass, mit welchem in humanitärer Absicht die grosse Zahl der strafbaren Handlungen, somit auch diejenige der Delinquenten, zu verringern und damit zugleich die Gefängnisse, in welchen der Herd der Ansteckung und der gänzlichen Demoralisation derselben zu suchen ist, zu entvölkern bezweckt wird, mit dem Hauptziel der Prävention und Besserung. Der Straferlass kann freilich nur auf diejenigen Personen Anwendung finden, welche zu einer die Dauer eines Jahres nicht erreichenden Freiheitsstrafe verurteilt sind und zudem nur unter gewissen Voraussetzungen. Der Verurteilte muss dieser Vergünstigung würdig sein; er muss den angerichteten Schaden nach Massgabe seiner Mittel ersetzt haben; er darf nie zu Zuchthausstrafe verurteilt worden sein etc. „In dieser Beschränkung erweist sich der bedingte Straferlass, wie sich die Botschaft zur Gesetzesvorlage aussprach, als ein wirksames Kampfmittel gegen die immer mehr zunehmende Rückfälligkeit der Verbrecher und damit gegen die Verbrechen selbst, als ein Kampfmittel, das auch in unserm Staatswesen zur Anwendung gebracht zu werden verdient. Kein Staat, der diese Einrichtung kennt, denkt an ihre Abschaffung, da die Kriminalität überall abnimmt.¹(?) In Frankreich ist durch die Einführung des bedingten Straferlasses (loi Béranger) die Zahl der Rückfälligen zurückgegangen von 106,234 im Jahre 1894 auf 86,027 im Jahre 1900, also um 20 Tausend in 6 Jahren.“ Wir wollen die Richtigkeit dieser letztern Angaben nicht bezweifeln. Die Erfahrung mag dieselbe bei uns bestätigen, und gerade um derartige Nachweise zu erbringen, wäre die Einführung einer regelmässigen Kriminalstatistik als das einzig zuverlässige Mittel am Platze.

¹ Im Gegenteil, sie nimmt (ausgenommen in Frankreich und im Kt. Bern) überall fortwährend zu, wie wir in den Schlussbemerkungen und -Tabellen nachweisen. Der Verfasser der Botschaft hat offenbar die Arbeiten *Boscós* nicht konsultiert.

Die Rechtsvereinheitlichung des Bundes wird eine gründliche Reform sowohl des kantonalen Zivil- als auch des Strafrechts in der gesamten Schweiz mit sich bringen und es wird der Bund auch an die Einführung einer umfassenden Justiz- und Kriminalstatistik herantreten müssen; allein so wenig die Bundesbehörden die Mitwirkung der kantonalen Behördeninstanzen bei der Durchführung von eidg. Gesetzen entbehren oder umgehen können, so wird der Bund auch bei und nach der Unifikation des Rechts und folglich auch bei der Einführung der Justiz- und Kriminalstatistik auf die Mithilfe der Kantone angewiesen sein; denn dem Bunde wie den Kantonen liegen als Staatswesen die Pflicht und Aufgabe ob, auf gesetzgeberischem und administrativem Gebiete die öffentlichen Interessen des schweizerischen Vaterlandes zu wahren und die Wohlfahrt des gesamten Schweizervolkes zu fördern.

Die Ergebnisse der Kriminalstatistik.

Die vorliegende Arbeit ist ein probeweiser Versuch zur Anbahnung einer Reform der Justiz- und Kriminalstatistik im Kanton Bern, der trotz mancherlei Schwierigkeiten, soweit ein Urteil im Vergleich zu analogen Arbeiten anderer Kantone und Staaten möglich ist, als gelungen bezeichnet werden kann. Freilich ist damit nur eine erste Etappe auf dem Wege der Verbesserung und des Ausbaues unserer bernischen Justiz- und Kriminalstatistik erreicht und die Statistik selbst ist inhaltlich, weil sie sich bloss auf die von den Assisen und der Kriminalkammer beurteilten Straffälle bezieht, so beschränkt, dass bei ihr von einem Gesetz der grossen Zahl nicht die Rede sein kann, mit andern Worten, die Zahlen sind zu klein, um hinlänglich beweiskräftige Schlussfolgerungen daraus ziehen zu können. Dennoch gewähren sie in ihrer so ausführlich als möglich gehaltenen Darstellung im einzelnen verschiedene interessante Aufschlüsse und Anhaltspunkte. Man wird vielleicht auf den ersten Blick geneigt sein, die Darstellungen zum Teil als zu weitläufig und kompliziert zu bezeichnen; allein abgesehen davon, dass derartige Statistiken, weil sie in der Regel von sehr verschiedenen Gesichtspunkten aus und somit auch zu verschiedenen Zwecken benützt zu werden pflegen, möglichst erschöpfend und vollständig erstellt werden müssen, um den vielseitigen Interessen und Zwecken zu dienen, wurde diese Probearbeit so angelegt, dass es den betr. Interessenkreisen ein Leichtes sein wird, zu beurteilen, welche Darstellungen bei einer allfälligen zukünftigen Bearbeitung ohne Beeinträchtigung des Ganzen weggelassen und welche eventuell noch zu ergänzen oder zu erweitern wären. Der Inhalt der Justiz- oder Kriminalstatistik bezieht sich sowohl auf die geschäftlichen Verhältnisse der Gerichtspflege, als auch auf die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten, Verurteilten und Freigesprochenen, oder

mit andern Worten, es unterscheidet sich dieselbe inhaltlich in die formelle oder Geschäftsstatistik (Prozessgang) und die materielle Statistik. Da die Ergebnisse der letztern des beschränkten Beobachtungsgebiets wegen, wie gesagt, für die wissenschaftliche Beurteilung und Feststellung von bestimmten Tatsachen, allgemeinen Regeln und Gesetzen als unzulänglich resp. unmassgeblich zu betrachten sind, so gedenken wir hier nur einzelne, für die Justiz- und Moralstatistik besonders wichtige Gesichtspunkte oder in die Augen springende Tatsachen zu berühren, indem wir uns in der Hauptsache auf die Erläuterung der verschiedenen Darstellungen, sowie das bei der Bearbeitung eingeschlagene Verfahren beschränken.

Die tabellarischen Darstellungen I—XII beziehen sich auf die Behandlung der Geschäfte und den Prozessgang; die Ergebnisse stützen sich auf die von uns mittelst der Geschäftszählkarte I an Hand der Akten der Kriminalkammer erstellten Auszüge. Nach Tabelle I fanden im Zeitraum von 1901—1905 im ganzen 73 Assisen-sessionsen oder 15 per Jahr statt; die Assisen haben 781, die Kriminalkammer 91, zusammen 872 Sitzungstage zu verzeichnen, also entfallen im Durchschnitt per Jahr auf die Assisen 156, auf die Kriminalkammer 18, zusammen 174 Sitzungstage. Von den Assisen wurden im ganzen 570, von der Kriminalkammer 161, zusammen 731 Geschäfte behandelt, was im Durchschnitt per Jahr für die Assisen 114, für die Kriminalkammer 32, zusammen 146 ausmacht. Die Assisen hatten 829, die Kriminalkammer 195, zusammen 1024 Angeklagte zu beurteilen, oder durchschnittlich per Jahr: Assisen 166, Kriminalkammer 39, zusammen 205. Auf 1000 Personen der Bevölkerung im strafmündigen Alter (zurückgelegtes 15. Jahr) kamen in den 5 Jahren von 1901/05 1,9 Kriminalgeschäfte und 2,7 Angeklagte; relativ am stärksten erscheint die Kriminalität im II. und V. Geschwornenbezirk (Mittelland und Jura); am geringsten dagegen im I. und III. Geschwornenbezirk (Oberland und Emmental). Der geographische Nachweis der von den Assisen behandelten Geschäfte und beurteilten Angeklagten nach Assisenbezirken bzw. Ländesteilen und Amtsbezirken repräsentiert indes ein nicht absolut getreues Bild der Kriminalität, weil die Aburteilung nicht immer in dem Bezirk stattfindet, wo der Ort der Tat liegt und das Gericht sonst zuständig ist. Auch in zeitlicher Hinsicht sind verschiedene Handlungen von einem Jahr zum andern nicht selten, indem die Delikte in sehr vielen Fällen nicht vom gleichen Jahre des Urteils, sondern sogar häufig mehrere Jahre vorher datieren; es figurieren also in den statistischen Übersichten viele Delikte, welche früher vorkamen, wogegen wieder im gleichen Zeitraum begangene andere Delikte in der Statistik fehlen, weil sie erst später zur Beurteilung gelangten.

Im allgemeinen ist bezüglich des Verfahrens bei der Bearbeitung noch auf folgendes aufmerksam zu machen. Für den Nach-

weis der einzelnen Deliktarten war in Fällen, wo mehrere strafbare Handlungen begangen wurden, das Hauptdelikt grundsätzlich als massgebend angenommen worden; ebenso wurde eine Person, welche in ein und demselben Falle mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt und verurteilt worden war, bei derjenigen Handlung gezählt, welche mit der schwersten Strafe bedroht ist. Obschon die Fragestellung zwischen Anklage und Urteil unterscheidet, so wurde bei der Ausarbeitung der tabellarischen Darstellungen doch grundsätzlich das nach dem Urteil konstatierte und nicht das nach der Anklage angegebene Hauptdelikt angenommen. Die Anzahl der Delikte nach Anklage und Urteil per Geschäft konnte zwar nicht ganz konsequent gleich registriert werden; beging z. B. ein Angeklagter zu gleicher Zeit unzüchtige Handlungen und einen Notzuchtsversuch mit derselben Person, so konnte ebensogut ein als mehrere Delikte angenommen werden; dasselbe ist der Fall mit zwei verschiedenen, gleich schweren Diebstählen. Umgekehrt stiftete ein Angeklagter den andern zum Meineid an, der dann geschworen wurde, oder einer war dem andern beim Diebstahl behülflich, oder es misshandelten zwei im gleichen Raufhandel zwei andere, so konnten je mit dem gleichen Rechte ein oder mehrere Delikte gezählt werden. Die strafbaren Handlungen wurden bei den Freigesprochenen nach der Anklage, bei den Strafloserklärten und Verurteilten nach dem Urteil rubriziert. Von den 196 im Zeitraum 1901—05 Freigesprochenen sind 43 = 21,9% mit, 75 = 38,3% ohne Entschädigung und 78 = 39,8% unter Kostenfolge verzeichnet. Bei der Bearbeitung wurde auch auf die Gründe der Freisprechung und die Höhe der Entschädigungen Rücksicht genommen. Nach Tabelle VI wurden nämlich freigesprochen: 11 wegen Notwehr, 11 wegen Unzurechnungsfähigkeit, 11 mangels Strafantrag, 20 mangels Beweise, 140 mangels Schuld und 3 aus andern Gründen. Die betreffenden 43 Freigesprochenen erhielten eine Entschädigung von Fr. 8145 oder im Durchschnitt Fr. 189.40. In Tabelle VII ist die Dauer der Voruntersuchung nachgewiesen; dieselbe beträgt für die Geschäfte der Assisen und der Kriminalkammer zusammen von der Voruntersuchung bis zum Aktenschluss 53,790 Tage; die Prozesse wurden aber durch ausserordentliche Umstände um 16,284 Tage verlängert, verbleiben sonach 37,506 Tage oder per Geschäft 51,3 und pro Angeklagten 36,6 Tage. Die längste Dauer (nämlich 46,1 Tage) weist der IV. Assisenbezirk (Seeland), die kürzeste mit bloss 28,6 Tagen der II. (Mittelland) auf. Auch nach den einzelnen Jahren zeigen sich erhebliche Unterschiede; im Jahr 1902 fielen z. B. auf ein Geschäft 56,3 Tage und pro 1904 40,4 Tage. In Tabelle XIII ist die Dauer der Kriminalprozesse vor den einzelnen Instanzen und im ganzen nachgewiesen. Vor Untersuchungsrichter waren die Geschäfte im ganzen 53,790 Tage oder durchschnittlich 73,6 Tage pendent, vor Anklagekammer

12,058 Tage oder 16,5 Tage per Geschäft. Die totale Dauer der Prozesse vor Assisen betrug 91,257 Tage, oder 160 pro Geschäft, vor Kriminalkammer 13,040 Tage oder 81 pro Geschäft und zusammen 104,297 Tage oder 142,7 pro Geschäft. Demnach erfordern die von der Kriminalkammer erledigten Geschäfte ungefähr die Hälfte der Zeitdauer der von den Assisen behandelten Geschäfte. Auch bei der Gesamtdauer der Prozesse zeigen sich für die einzelnen Jahre wie für die Assisenbezirke erhebliche Schwankungen, welche natürlich oft durch aussergewöhnlich lang andauernde Prozesse entstehen können. 1903 betrug die durchschnittliche Dauer 125,9 Tage (Minimum), 1905 dagegen 148,7 Tage (Maximum). Die kürzeste Dauer weist der I. Geschwornenbezirk (Oberland) auf, nämlich 122,3 Tage per Geschäft, die längste der V. Geschwornenbezirk (Jura), nämlich 157,8. Nach Tabelle IX dauerten die Assisengeschäfte in 12 Fällen = 2% bis 1 Monat, in 62 = 11% 1—2 Monate, in 115 = 20% 2—3 Monate, in 106 = 19% 3—4 Monate, in 151 = 26% 4—6 Monate, in 83 = 15% 6—9 Monate, in 17 = 3% 9—12 Monate, in 24 = 4% über 12 Monate; die Kriminalkammergeschäfte dauerten dagegen in 17 Fällen = 11% bis 1 Monat, in 40 = 34% 1—2 Monate, in 41 = 25% 2—3 Monate, in 28 = 17% 3—4 Monate, in 15 = 9% 4—6 Monate, in 5 = 3% 6—9 Monate und in 1 Fall = 1% von 9—12 Monaten. In Tabelle X ist die Dauer der Untersuchungshaft ebenfalls in abstufungsweiser Darstellung enthalten. Von den 1024 Angeklagten des 5jährigen Zeitraumes 1901—1905 waren 813 = 79,4% verhaftet und 211 = 20,6% nicht verhaftet; die Haft dauerte 70,607 oder im Durchschnitt 87 Tage. Von den Verurteilten waren 701 = 85,5% verhaftet und 119 = 14,5% nicht verhaftet. Von den Freigesprochenen waren 112 = 54,9% verhaftet und 92 = 45,1% nicht verhaftet. Die Gesamtdauer der in Haft gewesenen Freigesprochenen beträgt 9523 oder im Durchschnitt 85 Tage. Bezüglich der Abstufung der Dauer der in Untersuchungshaft gewesenen Verurteilten und Freigesprochenen verweisen wir auf die Tabelle selbst.

Die Zahl der Expertisen und der in der Hauptverhandlung einvernommenen Zeugen konnte erst für die Jahre 1904 und 1905 aus den Gerichtsprotokollen genau ermittelt werden, da die Angaben in diesen letztern für die frühern Jahre unvollständig waren; während zum Beispiel pro 1901 in Assisen- und Kriminalkammergeschäften 333 Zeugen, pro 1902 337 und pro 1903 gar nur 214 nachgewiesen werden konnten, betrug die Zahl derselben pro 1904 971 und pro 1905 1004; wir veröffentlichen daher in Tabelle XI nur die bezüglichen Nachweise pro 1904 und 1905. In diesen zwei Jahren funktionierten also 1975 Zeugen oder 7 pro Geschäft und 178 Expertisen oder je eine für das zweite Geschäft. Von den Expertisen waren 27 psychiatrische, 116 rein medizinische und 116 andere. Vermutlich wurde dem Nachweis der Zahl der Expertisen und Zeugen

in den Gerichtsakten der Kriminalkammer erst anlässlich der statistischen Vorarbeit des frühern Kammersekretärs Rechnung getragen; aus Tabelle XII ergibt sich der Nachweis betreffend die Kosten der Kriminalprozesse, welche für 731 Geschäfte pro 1901—05 Fr. 321,118.— oder im Durchschnitt Fr. 439.— per Prozess betragen; ein Assisenprozess kostete zwar Fr. 485.—, während ein Prozess der Kriminalkammer nur Fr. 276.— kostete.

Tabelle XIII a enthält die Gesamtzahl der Delikte in Bezug auf reale Konkurrenz. Danach wurden im Zeitraum 1901—05 820 Angeklagte schuldig erklärt, 196 freigesprochen und 8 Fälle ohne Urteil erledigt. Gemäss Urteil wurden im ganzen 1142 Delikte begangen oder durchschnittlich 1,1 pro Angeklagten. In Tabelle XIII b sind die begangenen Delikte mit Rücksicht auf die Zahl der Angeschuldigten oder Mittäter nachgewiesen. Von den 1142 Delikten waren 893 Einzelvergehen und 249 Gemeinschaftsvergehen; bei diesen letztern waren in 201 Straffällen 2, in 37 3, in 94 6 und in 27—12 Angeklagte beteiligt.

In Tabelle XIV sind die Verurteilten pro 1901—05, soweit es auf Grund der Akten möglich war, in bezug auf Vorstrafen abgestuft; danach waren von den 820 Verurteilten 445 noch nicht und 375 früher schon bestraft, und zwar 98 1 mal, 53 2 mal, 99 3—5 mal, 68 6—10 mal, 46 11 mal, 7 21—30 mal, 3 31—40 mal und 1 mehr als 40 mal. Bei ausserhalb des Kantons wohnhaften Angeklagten konnten die Vorstrafen nicht immer genau ermittelt werden.

Die Zahl und Dauer der Hauptstrafen und die Zahl und Dauer der akzessorischen Strafen, welche im Zeitraum 1901—05 von den Assisen bzw. der Kriminalkammer den Verurteilten zubemessen wurden, sind in Tabelle XV a dargestellt. Zuchthaus wurden im ganzen in 392, Korrektionshaus in 283, Gefangenschaft in 123, Geldbussen in 22 und verschiedene Nebenstrafen in 394 Fällen verhängt; diese letztern bestanden in Verweisung (in 93 Fällen), in Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit (in 173 Fällen), in Amtsentsetzung (in 9 Fällen), in Wirtshausverbot (in 16 Fällen), in Geldstrafen (in 93 Fällen) und in Gefangenschaft (in 10 Fällen). In bezug auf die Abstufung der Zuchthaus-, Korrektionshaus- und Gefangenschaftsstrafen nach der Dauer muss auf Tabelle XV a verwiesen werden. Die Differenzen hinsichtlich der Zuchthaus- und Korrektionshausstrafen gegenüber andern Darstellungen rühren daher, dass infolge von Anrechnung der Untersuchungshaft jeweilen in Korrektionshaus verwandelte Zuchthausstrafen in Tabelle XV a bei den letztern gezählt sind. Tabelle XV b veranschaulicht die Strafmilderung, das heisst die Zahl der Hauptstrafen, welche durch die ausgestandene Untersuchungshaft herabgesetzt resp. als getilgt erachtet wurden. Von den 392 Zuchthausstrafen wurden 84 in Korrektionshaus und 4 in einfache Enthaltung umgewandelt; von den 283 Korrektionshausstrafen wurden 96 in Gefangenschaft oder Einzelhaft und 2 in ein-

fache Enthaltung umgewandelt, 7 waren getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft; von den ausgesprochenen 123 Gefängnisstrafen wurden 29 durch die Untersuchungshaft als getilgt erkannt. Überdies kamen noch in 22 Fällen Geldbussen als Hauptstrafe hinzu. Nach Tabelle XVI a stützen sich die Korrektionshausstrafen in 249 Fällen auf die Verurteilung wegen eines Vergehens, in 63 auf die Verurteilung wegen eines Versuchs eines Vergehens, in 26 Fällen auf den Abzug der Untersuchungshaft von der ausgesprochenen peinlichen Strafe und in 28 Fällen auf Annahme geminderter Zurechnungsfähigkeit bei Verurteilung wegen eines Vergehens. Der Gesamtnachweis in bezug auf die mangelnde Zurechnungsfähigkeit ist in Tabelle XVI b geleistet, indem im Zeitraum 1901—05 in Assisen- und Kriminalfällen 37 Verurteilte oder durchschnittlich 7,4 Verurteilte per Jahr als gemindert zurechnungsfähig erklärt wurden.

In Tabelle XVII 1—6 sind die begangenen Delikte, deren Beurteilung und Freispruch den Angeklagten nach den Arten der strafbaren Handlungen resp. Gruppen derselben und im ganzen nach Geschwornenbezirken jahrweise dargestellt; ferner sind hier die Delikte unterschieden nach Anklage und nach Urteil, sodann weiter in beiden Fällen zwischen Haupttat und Nebentat und endlich ob das Delikt in jedem Straffall von einer oder mehreren Personen begangen worden sei. Für die ganze Periode von 1901—05 ergeben diese Nachweise in der Hauptsache folgendes: Von den 1024 Angeklagten waren 129, also nur 12,6%, weibliche. Zahl der begangenen Delikte: *a*) nach Anklage als Haupttat 861, als Nebentat 443; *b*) nach Urteil als Haupttat 738, als Nebentat 404, von einer Person wurden Delikte begangen in 893 und von mehreren Personen in 249 Fällen. Verurteilt wurden im ganzen 820 Angeklagte, wovon unter Annahme mildernder Umstände 434 und beschränkter Zurechnungsfähigkeit 37, im ganzen zu 906 Strafen (inklusive Nebenstrafen), und zwar 335 peinlich, 465 korrektionell und 106 polizeilich. Gänzlich freigesprochen oder straflos erklärt wurden im ganzen 196, wovon 28 straflos erklärt, 43 mit und 75 ohne Entschädigung und 78 unter Kostenfolge freigesprochen; 11 wurden wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen oder straflos erklärt; bei 8 Angeklagten wurde das Verfahren durch Vergleich oder Tod eingestellt. Die Kriminalfrequenz stellt sich nach den Deliktarten wie folgt (die erste Zahl bedeutet jeweilen die Angeklagten, die zweite die Verurteilten): Weitaus am stärksten herrschen die Diebstähle vor, nämlich 307 (268), dann Misshandlungen 177 (127), Sittlichkeitsverbrechen 135 (123), Mord und Totschlag etc. 76 (41), Fälschungen 73 (64), Raub, Erpressungen 68 (49), Unterschlagung 52 (39), Brandstiftung und Eigentumsbeschädigung 46 (24), falscher Eid, falsches Zeugnis 31 (21) etc.; je der fünfte Teil dieser Zahlen ergibt die durchschnittliche Kriminalität per Jahr. Die effektiven Zahlen er-

zeigen nach den genannten Übersichten keine grossen Abweichungen. Jahr für Jahr rangieren die Deliktarten, wie oben, mit Diebstahl in erster, Misshandlungen in zweiter und Sittlichkeitsverbrechen in dritter Linie, mit Ausnahme des Jahres 1905, in welchem mehr Sittlichkeitsverbrechen zur Beurteilung gelangten, als Misshandlungen.

In Tabelle XVIII sind die beurteilten strafbaren Handlungen noch näher spezifiziert; so ist darin z. B. unterschieden zwischen einfachem und qualifiziertem Diebstahl, zwischen Meineid und fahrlässigem Eid, bei den Sittlichkeitsverbrechen zwischen 8 und bei den Misshandlungen zwischen 7 verschiedenen Arten, dann zwischen Kindsmord und Niederkunftsverheimlichung, zwischen Mord, Totschlag und fahrlässiger Tötung etc. Die bezüglichen Nachweise konnten indes in Tabelle XVIII, obschon sie im Original nach Amts- und Geschwornenbezirken, sowie für jedes Jahr besonders erstellt sind, Raumes halber nur für den 5jährigen Zeitraum zusammen nach Geschwornenbezirken und Jahren veröffentlicht werden; dagegen sind die Deliktarten in Tabelle XX und XXI in oben angedeuteter Spezifikation aufgeführt.

Auf Tabelle XIX sind die Verurteilten jahrweise nach Amtsbezirken, und zwar in Verbindung mit Tatort und Wohnort, sowie mit Unterscheidung der Bestrafung wegen einer oder mehreren Handlungen (in diesen beiden Fällen ebenfalls nach dem Tatort) dargestellt. In der Periode 1901—05 konnte der Tatort bei 808 Verurteilten, der Wohnort bei 647 ermittelt werden; bei 12 Verurteilten war der Tatort, bei 44 der Wohnort ausserhalb des Kantons und bei 129 Verurteilten war der Wohnort überhaupt unbestimmt.

In Tabelle XX 1—2 gelangen die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten in Verbindung mit den Deliktarten (Hauptdelikten) zur Darstellung, und zwar für die Jahrfünftperiode im ganzen. Daraus ergibt sich mit bezug auf Geschlecht und Familienstand folgendes:

Männliche Verurteilte 728 = 88,7 %, weibliche 92 = 11,3 %, ledige 511 = 62,3 %, verheiratete 264 = 32,2 %, verwitwete oder geschiedene 45 = 5,5 %, und zwar machen die männlichen Verurteilten in jeder der drei Kategorien des Familienstandes das Hauptkontingent (bei den ledigen ungefähr das 12fache, bei den verheirateten und ebenso bei den verwitweten und geschiedenen annähernd das 5fache) aus. Nach dem Alter verteilen sich die Verurteilten wie folgt: Vom 15.—16. Jahr 14 = 1,7 %, vom 17.—20. Jahr 117 = 14,3 %, vom 21.—30. Jahr 368 = 44,8 %, vom 31.—40. Jahr 189 = 23 %, vom 41.—50. Jahr 84 = 10,3 %, vom 51.—60. Jahr 37 = 4,6 %, vom 61. bis 70 Jahr 10 = 1,3 % und über 70 Jahr alt 1 (wegen Meineid) Verurteilter. Nach der Heimat oder Nationalität wurden ermittelt: 617 Kantonsbürger = 75,2 %, 86 Bürger aus andern Kantonen = 10,5 % und 117 Ausländer = 14,3 %. Nach der Religion: 599 Protestanten = 73 %, 215 Katholiken = 26,2 % und 6 Israeliten = 0,8 % vom Total

der Verurteilten. Der Beruf, welchen die Verurteilten zur Zeit der Tat ausübten, konnte nicht durchwegs genau ermittelt werden; immerhin ergab sich folgende annähernd zutreffende Gruppierung: Der Landwirtschaft (inklusive Bergbau und Forstwirtschaft) gehören 119 = 14,5 % Verurteilte an, wovon 24 selbständige Berufstätige, 91 Berufsarbeiter und 4 Familienangehörige oder Erwerbslose; der Industrie, dem Handel, Gewerbe und Verkehr 437 = 53,3 %, wovon 105 selbständige Berufstätige, 311 Berufsarbeiter und 21 Familienangehörige oder Erwerbslose, der öffentlichen Verwaltung 43 = 5,3 %, worunter nur 2 Familienangehörige oder Erwerbslose; dann 143 = 17,4 % Arbeiter, Tagelöhner, Handlanger und Personen ohne nähere Berufsangabe, 54 = 6,6 % häusliche Dienstboten und 24 = 3 % anderer oder unbekannter Berufsarten. Nun ist aber zu bemerken, dass die angeführten Prozentzahlen betr. die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten nicht die wirklichen Verhältnisziffern darstellen; diese letztern ändern zwar wenigstens beim Geschlecht, beim Familienstand und Alter am Verhältnis sehr unwesentlich; anders stellt sich dasselbe bei Heimat und bei Religion und zum Teil auch bei der Berufsunterscheidung heraus; allein da die Zahlen, wie schon früher bemerkt, zu bestimmten Schlussfolgerungen zu klein erscheinen, so sehen wir hier von einer Wiedergabe der bezüglichen Verhältnisziffern im einzelnen ab.

Die Nachweise über die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten schliessen auch die Vorstrafen und den Rückfall in sich. Vorbestraft waren 374 oder 45,6 % der Verurteilten, und zwar einmal 96 = 11,7 %, mehrmals 278 = 33,9 %. Von den Vorbestraften sind bei 144 bis 12 Monate, bei 52 1—2 Jahre, bei 89 2—5 Jahre, bei 51 5 und mehr Jahre und bei 38 eine unbestimmte Zeit seit der letzten Bestrafung verflossen; Rückfällige im Sinne des Art. 62 des Strafgesetzbuchs wurden 246 = 30 % ausgemittelt, wovon 95 = 11,6 % erstmals und 151 = 18,4 % wiederholt als rückfällig bestraft wurden, oder noch näher spezifiziert: Von den 246 Rückfälligen befanden sich 95 = 38,6 % im ersten, 49 = 20 % im zweiten, 24 = 9,7 % im dritten und 78 = 31,7 % im häufigern Rückfall. Raub, Erpressung, Diebstahl und Unterschlagung sind bei der Rubrizierung als gleichartige Straftaten behandelt worden.

— Tabelle XXI veranschaulicht die Strafart und das Strafmass der Verurteilten in Verbindung mit den (Haupt-)Delikten, und zwar die wirklich nach Urteil gefällten Haupt- und Nebenstrafen, wobei die Umwandlung von Zuchthaus in Korrektionshaus, oder von Korrektionshaus in Einzelhaft nicht in Betracht fällt, also auch nicht die Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft. Von den 820 Verurteilten erhielten 325 = 39,6 % Zuchthaus, 351 = 42,8 % Korrektionshaus und 122 = 14,9 % Gefängnis und 22 = 2,7 % Geldbussen als Hauptstrafe. Zuchthaus von 1—1½ Jahren erhielten 125, von 1½—2 Jahren 66, von 2—3 Jahren 59, von 3—4 Jahren 28, von 4 bis

5 Jahren 18, von 5—6 Jahren 10, von 6—7 Jahren 6, von 7—8 Jahren 1, von 8—9 Jahren 2, von 9—10 Jahren 3, von 10—12 Jahren 1, von 12—15 Jahren 2, von 15—20 Jahren 1, lebenslänglich 3 (alle wegen Mord). Korrektionshausstrafen von 2—3 Monaten erhielten 39, von 3—4 Monaten 45, von 4—5 Monaten 14, von 5—6 Monaten 31, von 6—9 Monaten 65, von 9—12 Monaten 95, von 12—18 Monaten 54, von 18—24 Monaten 6, von über 24 Monaten 2. Gefängnis von 1—20 Tagen erhielten 78, von 20—40 Tagen 32, von 40—60 Tagen 9, von 60—90 Tagen 1, von 90—120 Tagen 2. Nebenstrafen erhielten oder wurden im ganzen ausgefällt: 374, und zwar Verweisung 93, Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit 172, Amtsentsetzung 9, Wirtshausverbot 16, Geldbussen 84; letztere zwei Strafarten wurden teilweise nur für Nebendelikte zugemessen.

Schlussbemerkungen.

Im Anhang zur vorliegenden Kriminalstatistik geben wir die Hauptergebnisse der frühern Assisenstatistik (nach den tabellari-schen Übersichten der Staatsverwaltungsberichte speziell von 1854—1868 und den statistischen Jahrbüchern des Kantons Bern bis in die 70er Jahre) wieder, und zwar einerseits nach Deliktarten, andererseits nach Amts- und Geschwornenbezirken, letztere nur je für das 5. Jahr bis zu Beginn der 1890er Jahre, indem die bezüg-lichen Nachweise von 1893 an in der im Jahrgang 1904, Lieferung I, erschienenen Statistik der Rechtspflege enthalten sind. Immerhin fügen wir obigen Darstellungen noch die Gesamtzahlen der Ange-klagten und Verurteilten seit einem halben Jahrhundert für jedes Jahr bei, woraus sich eine ganz auffallende Verminderung der Ver-brechen, Vergehen und Übertretungen seit 1880/81 ergibt. Be-merkenswert erscheint dabei die Tatsache, dass, wie *Bodio* am statistischen Kongress in Petersburg (August 1897) mitteilte und wie sich aus umfangreichen Arbeiten *Boscós* ergibt, die Verbrechen und strafbaren Widerhandlungen im ganzen genommen in allen Staaten (mit Ausnahme von Frankreich) unaufhörlich zunahmen, während dies also für den Kanton Bern, wenigstens in den letzten 25 Jahren, einige Schwankungen ausgenommen,¹ nicht zutrifft. Die Kriminalität ist in unserm Kanton im Gegenteil absolut und relativ bedeutend zurückgegangen, und zwar sowohl was die schwerern, als auch die leichtern polizeilichen Straffälle anbetrifft. Bei den schwerern Kriminalfällen fiel das Maximum in das Jahr 1879, bei den korrekzionellen und polizeirichterlichen Straffällen dagegen in das Jahr 1881. Die Kriminalfrequenz hat sich seit jener Zeit im ganzen nahezu um die Hälfte, gegen 40%, vermindert.¹

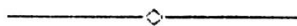
¹ Die kriminellen und polizeilichen Straffälle zeigten allerdings im Jahre 1894 wieder eine plötzliche starke Vermehrung, ebenso weist das Jahr 1897 (einschliesslich der korrekzionellen) eine solche auf und in den letzten Jahren haben namentlich die

Welches sind nun wohl die Ursachen dieser für den Kanton Bern ebenso interessanten als erfreulichen Tatsache? Die Zunahme der Vergehen, besonders der Übertretungen in den andern Staaten² suchte *Bodio* durch den Umstand zu erklären, dass der Anlass zu Übertretungen, nämlich die Menge von Gesetzen und Vorschriften aller Art im Gebiete der Hygiene, des Schulwesens, der Polizei etc., stets im Zunehmen begriffen sei. Allein diese Ursache ist auch im Kanton Bern vorhanden. Es müssen also hier wohl andere Ursachen von entscheidendem Einfluss gewesen sein, und zwar dürfte in erster Linie der wirtschaftliche Aufschwung und die damit verbundene Hebung des Wohlstandes, sowie namentlich die ökonomische Besserstellung der untern Klassen des Volks in Betracht fallen. Dann darf ziemlich sicher angenommen werden, dass die bedeutenden Anstrengungen und Opfer zur Hebung des Volksschulwesens, die Verallgemeinerung der Volksbildung überhaupt, in unserm Kanton nicht ohne wirksamen Einfluss geblieben sei. Freilich dürfte die frühere Rohheit allmählich verschwunden, aber dafür um so mehr Raffiniertheit entstanden sein. Es wäre aber von einer humanitären Zeitrichtung, wie der heutigen, zu erwarten, dass ihr Einfluss doch auch eine verringernde Wirkung auf die Kriminalität zur Folge gehabt hätte. Dieser humanitäre Einfluss macht sich übrigens ganz besonders in der Strafjustiz selbst geltend, indem nicht nur eine mildere Beurteilung seitens der Gerichte gegen früher Platz gegriffen, weil dank soziologischer und kriminalistischer Forschungen eine bessere Erkenntnis und Würdigung der äussern Verumständlungen, Ursachen und Motive der Straftaten herbeigeführt, andererseits durch psychiatrische Beobachtung die Fälle von Freispruch oder Strafflosigkeit wegen Mangel an Zurechnungsfähigkeit oder vollständiger Unzurechnungsfähigkeit öfter eintreten, sondern auch der Vollzug der ausgesprochenen Strafen, sei es im Wege der Begnadigung, sei es durch Anwendung des bedingten Straferlasses (wie in Frankreich und im Kt. Bern) sistiert wird. In letzterer Hin-

korrektionalen (seit 1900) und auch die polizeilichen Straffälle wieder zugenommen; das Maximum dieser letzten Zunahme im ganzen fällt indes in das Jahr 1904. Doch reicht dieses, wie auch das Jahr 1894 mit der bedeutendsten Hausse lange nicht an die hohe Maximalziffer der Kriminalität des Jahres 1881 heran. Eine von denjenigen des Kantons Bern abweichende Bewegung der Kriminalität finden wir im Kanton Zürich, wo die Angeklagten und Verurteilten von 1871 an zunahmen, im Jahr 1880 den Höhepunkt erreichten und dann zurückgingen bis 1888, alsdann wieder zunahmen bis zum Jahr 1898, welches, im Gegensatz zum Kanton Bern, einen bedeutend höhern Stand aufweist, als 1880, um seither wieder merklich abzunehmen.

² Bemerkenswert ist dabei, dass hauptsächlich die Verbrechen und Vergehen gegen die Person (Unzuchtvergehen und Sittlichkeitsattentate, sodann schwere Verbrechen, wie Mord etc., auch persönliche Verletzungen) fast in allen Staaten, namentlich in den romanischen, eine starke Zunahme aufweisen, während die Vergehen gegen das Eigentum (Diebstahl, Raub und Erpressung) eine Abnahme verzeigen; in letzterer Hinsicht machten allerdings die romanischen Staaten (Belgien, Spanien, Frankreich und Italien) noch Ausnahmen.

sicht wird man zwar über die Wirkungen erst noch zuverlässige Erfahrungen sammeln müssen. Der humanitäre Zug in der Strafrechtspflege ist offenbar eine Frucht fortschreitender Bildung und Gesittung, ein Stück praktischen Christentums und daher sehr zu begrüßen, sofern damit das Prinzip der Gleichheit und Gerechtigkeit in der Anwendung der Strafgesetze stets gewahrt wird. Es kann aber auch die moderne Strafjustiz, abgesehen von dem subjektiven Moment, in der Praxis sehr leicht irreführt werden, so dass die Wohltat der humanitären Neuerungen und Vorkehren zu Missbräuchen führt. Nicht nur wird es stets das Bestreben der Verteidiger von Angeklagten sein, dieselben möglichst rein zu waschen, oder aus irgendwelchen Gründen als schuldlos hinzustellen, sondern auch, wenn dies nicht gelingt, die Willensfreiheit derselben in Abrede zu stellen, beschränkte bzw. teilweise oder gänzliche Zurechnungsunfähigkeit geltend zu machen. Solche missbräuchliche Tendenzen sind erfahrungsgemäss selbst durch psychiatrische Experten und Gutachten nicht ausgeschlossen, da die Psychiatrie auch Irrtümern unterworfen und nur zu leicht geneigt ist, in jedem ihr zur Beobachtung übergebenen Delinquenten geistige Störungen oder Anormalitäten wahrzunehmen. Die erbliche Belastung ist bekanntlich ein noch durchaus nicht hinlänglich erforschtes Gebiet, ein dehnbarer Begriff und nach der Theorie Lombrosos unhaltbar, mit einem Wort: ein ungelöstes Problem. Der Inhalt psychiatrischer Gutachten sollte sich jedenfalls nur auf absolut sichere Wahrnehmungen, und zwar auf den geistigen (event. auch physischen) Zustand des Individuums selbst beschränken, nicht aber, wie es schon vorgekommen ist, alle möglichen äussern Verumständlungen, sogar politische und soziale Verhältnisse eines ausländischen Staates in sich schliessen, zumal die Charakterisierung der politischen und sozialen Verhältnisse, sowie der gesellschaftlichen Beziehungen und Einflüsse Sache der Verteidigung sein dürfte und daher derselben zu überlassen ist; sodann sollten die Gerichte die psychiatrischen Gutachten mit grösster Vorsicht aufnehmen und wenn möglich unabhängig von deren Verfasser überprüfen lassen. Es ist freilich für den Strafrichter schwierig, in dieser Hinsicht immer das Richtige zu treffen; aber ebenso schwierig und wichtig erscheint die Abgrenzung der Einzel- und Kollektivschuld, bzw. die Unterscheidung zwischen der Selbstschuld des Angeklagten und der Mitschuld seiner nähern oder fernern Umgebung, der menschlichen Gesellschaft überhaupt, d. h. eine gerechte, konsequent gleichmässige und wirksame Strafzumessung nach bestimmten Grundsätzen und Normen — ein Problem, dessen Lösung die Strafrechtswissenschaft ihre Aufmerksamkeit zugewendet hat und an welches auch die Strafgesetzgebung und Strafgerichtspraxis ernsthaft herantreten sollte.



Literatur-Verzeichnis betreffend Justiz- und Kriminalstatistik.

1. Berichte des Generalprokurators an das Obergericht zuhanden des Gr. Rates über die Strafrechtspflege im Kt. Bern (in den jährlichen Staatsverwaltungsberichten).
2. Statistik der Strafrechtspflege im Kt. Bern (17 Tabellen als jeweilige Beilage zu den Staatsverwaltungsberichten von 1854—1868; ferner in den Jahrgängen I—IX des frühern statistischen Jahrbuchs für den Kt. Bern, 1866—1878).
3. Zur Statistik der Strafrechtspflege in den schweizerischen Kantonen pro 1883 von C. Mühlemann, Jahrgang 1885 der Zeitschrift für schweiz. Statistik.
4. Statistik der Rechtspflege im Kt. Bern, Lieferung I, Jahrgang 1904 der Mitteilungen des bern. statistischen Bureaus.
5. Statistik der Rechtspflege des Kts. Zürich von 1868—1885 (jährliche Quartalhefte).
6. Rechenschaftsberichte des Obergerichts des Kts. Zürich und anderer Kantone.
7. Ergebnisse der Rechtsstatistik in der 7jährigen Periode von 1885—1891, erschienen in den statistischen Mitteilungen betreffend den Kt. Zürich, Heft I, 1891, 8°. Erläuterungen und Vergleichen zu derselben, vom Obergericht des Kt. Zürich (ein Bändchen 8°).
8. Bericht an den h. Regierungsrat betreffend die Umgestaltung der Statistik der zürcher. Rechtspflege von der Justizdirektion (Dr. J. J. Treichler).
9. Zur Statistik der Strafrechtspflege des Kts. Aargau 1807—1856. Aarau 1859 (1 Folio-Heft).
10. Beiträge zur schweiz. Rechtsstatistik von Prof. Schnell in Basel, enthalten in der Zeitschrift für schweiz. Recht (Anfangsbände der 50er Jahre).
11. Kriminalstatistik des Deutschen Reichs (Jahresbände pro 1905 und frühere), veröffentlicht vom Kaiserl. Statistischen Amt in Berlin.
12. Über die methodische Erhebung und Beurteilung kriminalstatistischer Daten von Prof. Dr. A. v. Oettingen (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1881, I.).
13. Die Entwicklung der Moralstatistik von Dr. H. Fuld in deutsche Zeit- und Streitfragen.
14. a) Statistique, compte général de l'administration de la justice civile et commerciale pendant l'année 1903 de la France.
b) Statistique, compte général de l'administration de la justice criminelle pendant l'année 1904 de la France.
c) Rapport au président de la République française sur l'administration de la justice criminelle pendant l'année 1905. (France-Algérie-Tunisie.)
d) Projet de statistique internationale de la justice civile et commerciale.
15. Badische Justizstatistik, einschliesslich Gefängnisstatistik für das Jahr 1906 und pro 1887.
16. a) Statistica giudiziaria civile et commerciale d'Italia per l'anno 1900.
b) " " " " penale d'Italia per l'anno 1903.
c) Notizie complementari alle statistiche giudiziarie penali degli anni 1890—95.
17. a) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in Österreich, im Jahre 1904 (österreichische Statistik, Band LXXVIII, 3. Heft). Dito pro 1902 und 1903.
b) Die Ergebnisse der Zivilrechtspflege in Österreich in den Jahren 1902 und 1903 (österreichische Statistik, Band LXXIV, 1. Heft).
c) Statistische Übersicht betr. die österreichischen Strafanstalten und der Gefängnisse in den Jahren 1902 und 1903 (österreichische Statistik, Band LXXIV, 4. Heft).
18. Communications et discussions sur la statistique criminelle et judiciaire internationale, compte rendu du congrès de St-Petersbourg (Bulletin de l'institut international de statistique, tome XI, 1^{re} livraison, page 110—137). Présentations par 1. Bodio au nom du comité de la statistique criminelle; 2. Albanel, sur les enfants traduits en justice; 3. M. Tarnowsky, sur les acquittements pour crimes et délits en Russie; 4. M. Yvernès, rapport du comité de la statistique des divorces; 5. M. Mac Donell, sur l'organisations de la statistique judiciaire.

19. A. Bosco, Législation et statistique comparée de quelques infractions à la loi pénale (homicide, lésion personnelle, viol et attentat à la pudeur, vol, rapine et extorsion. Rapport présenté par Augusto Bosco à la sixième session de l'institut international de statistique tenue à St-Pétersbourg du 30 août au 4 septembre 1897 (tome XI, 2^{me} livraison du Bulletin de l'institut international de statistique, Rome 1899, page 52—266).
20. A. Bosco, La delinquenze in vari stati d'Europa (page 19, tome XIII, 4^{me} livraison du Bulletin de l'institut international de statistique).
21. Deutsche Justizstatistik (Jahrgänge I—VII, 1883—1895, Fr. 53, Mk. 30) bei Alfred Lorenz, Leipzig.
22. Compte rendu de la huitième session de l'institut international de statistique, tenue à Budapest du 29 septembre au 4 octobre 1901 (section de statistique administrative et judiciaire; Bulletin de l'institut international de statistique, tome XIII, 1^{re} livraison, page 220—228).
23. *a)* Fahlbeck, Quelques résultats de la statistique judiciaire civile en Suède (tome XIII, 1^{re} livraison du Bulletin de l'institut international de statistique).
b) Sur la méthode de la statistique criminelle en Hongrie, réorganisée en 1900, communication de M. Rath.
c) Ch. Lannoy, L'influence du choix de l'unité sur les résultats de la statistique criminelle (tome XIII, 1^{re} livraison du Bulletin de l'institut international de statistique).
d) Rapport de M. Bosco sur la statistique judiciaire civile.
24. *a)* Compte rendu de la septième session de l'institut international de statistique, tenue à Kristiania du 4 au 9 septembre 1899.
b) La méthode du Bulletin individuel pour la statistique judiciaire pénale, communication de M. Bodio (Bulletin international de statistique, tome XII, 1^{re} livraison, page 111 et 371).
c) Le mouvement de la criminalité, étude de M. Bosco (Bulletin international de statistique, tome XII, 1^{re} livraison, page 111—116).
d) Notes sur quelques cartes et diagrammes de statistique judiciaire par J. G. Tarde, chef du bureau de la statistique au ministère de la justice, Paris (tome XII, 1^{re} livraison, page 116 et 306 du Bulletin international de statistique).
25. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik von Prof. Dr. H. Gross, Leipzig.
26. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft von Dochow Liszt (1881, I. 3).
27. Zeitschrift für schweizer. Strafrecht.
28. Rechtspflege und Statistik von Prof. Dr. Georg von Mayr, Unterstaatssekretär z. D. in München, erschienen in Nr. 19, Jahrgang 1900 der Zeitschrift „Das Recht“.
29. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform von Prof. Dr. med. Aschaffenburg in Köln a. Rh. (Heidelberg, Karl Winters Buchhandlung).
30. Der Einfluss des Familienstandes auf die Straffälligkeit von Oberstaatsanwalt Dr. Høgel (auf die österreichische Statistik der Strafrechtspflege von 1902—1903 basierend).
31. Die sächsische Kriminalstatistik mit besonderer Rücksicht auf die Jahre 1882—1887 von Dr. jur. Böhmert (Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Bureaus, Jahrgang 1889, Heft III und IV).
32. Dr. F. Kitzinger, Die internationale kriminalistische Vereinigung (Betrachtung über ihre Wirksamkeit), München 1905.